



# FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

# AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg  
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 9 • Nummer 8 • 6. August 2021

AMTLICHE BEILAGE

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amt Unterspreeewald

- Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen im Amt Unterspreeewald vom 06.07.2021 – Kita-Satzung Seite 2

### Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.07.2021 Seite 5
- Amtliche Bekanntmachung – Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Chausseestraße“ im OT Freiwalde Seite 7

### Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.07.2021 Seite 9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Drahnisdorf über den Jahresabschluss 2012 - 2017 und die Entlastung des Amtsdirektors Seite 10
- Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Am Weinberg“ in Drahnisdorf sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Drahnisdorf – Kita-Satzung vom 27.06.2004 Seite 11

### Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.07.2021 Seite 14
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wohnbebauung Schiebsdorf – An der L 71“ der Gemeinde Kasel-Golzig Seite 14
- Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Schiebsdorf“ der Gemeinde Kasel-Golzig Seite 15

### Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg für das Haushaltsjahr 2021 vom 23.02.2021 Seite 16

### Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.06.2021 Seite 18
- Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schlepzig vom 24.06.2021 – Kita-Satzung Seite 18

### Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.06.2021 Seite 21
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwald für das Haushaltsjahr 2021 vom 22.02.2021 Seite 21

### Gemeinde Steinreich

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinreich für das Haushaltsjahr 2021 vom 25.03.2021 Seite 23

### Gemeinde Unterspreeewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.07.2021 Seite 24
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Unterspreeewald für das Haushaltsjahr 2021 vom 27.05.2021 Seite 25

### Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 28.06.2021 Seite 27
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Golßen für das Haushaltsjahr 2021 vom 26.04.2021 Seite 28
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ der Stadt Golßen Seite 30
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wohngebiet Parkstraße/Ludwig-Renn-Straße“ der Stadt Golßen Seite 31
- Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Golßen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 32

#### Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: [amt@unterspreeewald.de](mailto:amt@unterspreeewald.de), Internet: [www.unterspreeewald.de](http://www.unterspreeewald.de)  
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

#### Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreeewald  
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

#### Amt Unterspreewald

- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer/-in zu widersprechen Seite 33
- Bekanntmachung des Amtes Unterspreewald über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Seite 33

#### Ausschreibungen Amt Unterspreewald

- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, EG, Gartenstr. 7, 15938 Golßen Seite 34
- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen ab 01.09.21, 2. OG, Bahnhofstr. 16A, 15938 Golßen Seite 34
- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen ab sofort, 3. OG, Goetheplatz 2A, 15938 Golßen Seite 34

#### Jagdgenossenschaften

- Einladung zur Sitzung der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Falkenhain/Schäcksdorf vom 06.08.2021 Seite 34
- Einladung zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Jetsch vom 20.08.2021 Seite 35
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niewitz am 13.08.2021 Seite 35
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zützen, Gersdorf und Sagritz am 20.08.2021 Seite 35
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schönwald, OT Schönwalde am 26.08.2021 Seite 35

#### Sonstiges

- Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung – Erben des verstorbenen Oskar Conrad Seite 36
- Einladung der Mitgliederversammlung für die Jahre 2019 und 2020 des Biologischen Arbeitskreises „Alwin Arndt“ Luckau e. V. am 24.09.2021 Seite 36

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Unterspreewald

## Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen im Amt Unterspreewald - Kita-Satzung -

Auf der Grundlage

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 06.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Betreuungszeiten
- § 4 Entstehung einer Beitragspflicht
- § 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge
- § 6 Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten
- § 7 Verpflegung
- § 8 Sonstige Regelungen
- § 9 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 10 Sonstige Regelungen
- § 11 Inkrafttreten

### § 1

#### Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft des Amtes Unterspreewald befinden sowie für die Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts für eine Kita außerhalb der Trägerschaft des Amtes sowie für die Entscheidung der Kostenübernahme hierfür. Zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gelten ferner die Regelungen der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Der Antrag zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in der Kindertagespflege ist beim Amt Unterspreewald - Ordnungsamt, mindestens drei Monate im Voraus zu stellen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und ein freier Platz zur Verfügung steht.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege ist ein Rechtsan-

spruch nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsbedarf beschieden. (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. auf einen Platz in der Betreuung von Kindern in der Tagespflege. Dem Wunsch nach einem bestimmten Kindertagesstätten-Platz kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in dem jeweiligen Betreuungsbereich Krippenkinder (0 bis 3 Jahre), Kindergartenkinder (3 Jahre bis Grundschulalter) oder Hortkinder (Grundschulalter) in der jeweiligen Einrichtung vorhanden ist.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines von allen Personensorgeberechtigten/Eltern unterzeichneten Betreuungsvertrages.

(5) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes ist in der Kindereinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt sowie die Dokumentation der Masernschutzimpfung. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer anderen Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsvertrag in Trägerschaft des Amtes Unterspreewald, der Gemeinde Drahnsdorf oder der Gemeinde Schlepzig stand.

(7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist das Amt Unterspreewald unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen. Kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern dieser Pflicht nicht nach, kann dies die Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen.

(8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem anderen Träger einer Kindertagesstätte außerhalb des Amtsgebietes, haben die Personensorgeberechtigten/Eltern durch das Amt Unterspreewald den Rechtsanspruch für das Kind prüfen zu lassen. Das Amt Unterspreewald entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde.

### § 3

#### Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- (a) für Kinder bis zur Einschulung mit einem täglichen Betreuungsumfang von
  - bis zu 6 Stunden
  - bis zu 8 Stunden
  - bis zu 10 Stunden
- (b) für Kinder im Grundschulalter mit einem täglichen Betreuungsumfang
  - bis zu 4 Stunden
  - bis zu 5 Stunden
  - über 5 Stunden

(3) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn der Neuregelung des nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Betreuungsuhrzeiten (Bringe- und Abholzeiten) sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Einrichtungsleitung konkret zu vereinbaren.

(5) Wird ein Geschwisterkind geboren, haben die Kinder, welche bereits in einer Einrichtung betreut werden, ab dem Folgemonat nur noch einen Anspruch auf die gesetzliche Mindestbetreuungszeit im Rahmen der Kernbetreuung.

(6) Die Kernbetreuungszeiten zur Betreuung der Kinder sind in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich. Diese müssen bei der entsprechenden Kitaleitung erfragt und eingehalten werden.

(7) Kinder im Alter bis zur Einschulung haben in den ersten 2 Wochen nach ihrer Aufnahme eine Eingewöhnungszeit. Diese wird individuell mit der Leitung der jeweiligen Kita vereinbart und beinhaltet ein schrittweises Heranführen an die vertraglich abgeschlossene Betreuungszeit.

(8) Die Absicherung des Mehrbedarfs in den Schulferien für Kinder des Hortes ist durch eine erweiterte Betreuung am Vormittag möglich. Diese ist beitragspflichtig und kann nur dann gewährt werden, wenn der Mehrbedarf an Stunden, durch die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildungen der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich. Der Bedarf ist ein Monat vor Ferienbeginn verbindlich direkt im Hort anzumelden und nachzuweisen. Der zusätzliche Beitrag (Anlage 2) wird auch dann erhoben, wenn das Kind die angemeldete zusätzliche Ferienbetreuung nicht nutzt.

(9) In den (Sommer) Ferien können die Kindertagesstätten bis zu drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Außerdem gibt es in jeder Einrichtung individuell die Möglichkeit, drei frei wählbare flexible Schließtage zu nehmen, die vom Kita-Ausschuss beschlossen werden. Die Schließzeiten sollen bis spätestens 30. Juni des Vorjahres bekannt gegeben werden. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag bis spätestens 31.01. des laufenden Kalenderjahres. Dabei besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Ein Ausweichplatz wird nur genehmigt, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern verbindlich einen Zeitraum von zwei Wochen Urlaub angeben und diesen in Anspruch nehmen. Alle Kindertagesstätten sind vom 24. bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.

(10) In der Kindertagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegetperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

### § 4

#### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Beiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(3) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in Anspruch nimmt. Bei mehreren Beitragsschuldnern haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Änderungen der familiären Situation sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung im Folgemonat.

(6) Die Beitragszahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerprüflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen.

### § 5

#### Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge werden nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern bemessen und entspre-

chend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 der Beitragssatzung zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Grundlage von § 2 Absatz 1 KitaBBV wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr bereinigtes Elterneinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

(3) Bei einem bereinigten monatlichen Elterneinkommen zwischen 1.668,00 € und 1.900,00 € beträgt die Höhe des Elternbeitrages 3,0 v.H. des bereinigten Elterneinkommens.

(4) Sowohl bei ehelichen als auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners nur berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.

(5) Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigende Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird.

(6) Das anzurechnende Einkommen im Sinne der Beitragssatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner widerspiegeln. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird grundsätzlich anhand der zum Zeitpunkt der Aufnahme aktuellen Verdienst- bzw. Gehaltsbescheinigung ermittelt. Anhand dieser Nachweise wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen berechnet. Als Ausnahmen gelten z. B. Arbeitslosigkeit und Elternzeit.

(7) In den Fällen, wo eine Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nicht möglich ist, z.B. bei Selbständigen, denen noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens (Einkommenselbstschätzung). Erfolgt kein oder kein glaubhafter Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung.

(8) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Nettoeinkommen) zuzüglich der sonstigen Einnahmen des aktuellen Kalenderjahres.

(9) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen, z. B.

- Unterhaltsleistungen;
- Renten;
- Einkommen nach dem SGB wie z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld;
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 € übersteigt.

(10) Die Beitragsschuldner sind im Falle der Selbstständigkeit verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Amtsverwaltung zur Beitragsberechnung einzureichen.

(11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten oder muss die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird ein Beitrag in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde und Kind erhoben. Dieser Beitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## § 6

### Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten

(1) Es wird der jeweilige Höchstbetrag für den Beitrag nach dieser Satzung festgesetzt, bis die Beitragsschuldner den Nachweis eines geringeren anzurechnenden Einkommens erbracht haben. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des anzurechnenden Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Amtsverwaltung den Beitragschuldner gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Beitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von einem Monat nicht nach, gilt § 6 Absatz 1 Satz 1.

## § 7

### Verpflegung

(1) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil des Elternbeitrages.

(2) Das Essengeld wird in Höhe der häuslichen Ersparnis gesondert vom Caterer in Rechnung gestellt.

(3) Die Verpflegung in der Kindertagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.

## § 8

### Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten schriftlichen Anweisung der Personensorgeberechtigten/Eltern entlassen.

(2) In begründeten Fällen können Gastkinder (Kinder ohne Rechtsanspruch) in den amtsangehörigen Einrichtungen des Amtes aufgenommen werden. Es gelten die Regelungen dieser Satzung. Das tägliche Elternentgelt wird in folgender Höhe erhoben. In dem Elternentgelt sind alle zusätzlichen Kosten enthalten.

- Krippenkinder 25,00 € pro Tag
- Kindergartenkinder 20,00 € pro Tag
- Hortkinder 15,00 € pro Tag

(3) Sollte das Kind, aus bestimmten Gründen nicht die Kita besuchen, muss es bis 08:30 Uhr in der Einrichtung entschuldigt werden.

(4) Bei Krankheiten des Kindes, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, muss bei Wiederaufnahme ein ärztliches Attest in der Einrichtung vorgelegt werden. Die Kitaleitung ist berechtigt, in Einzelfällen auch bei sonstigen Erkrankungen ein ärztliches Attest zu verlangen. Sie ist weiterhin dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu informieren und die Abholung des Kindes zu veranlassen.

## § 9

### Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Per-

sonensorgeberechtigten beginnt ab Posteingang bei der Amtsverwaltung.

(2) Ein Kindergartenplatz muss gekündigt werden, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll. Dies gilt auch, wenn das Kind vom Kindergarten in die Hortbetreuung einer anderen Einrichtung wechselt oder den Hort grundsätzlich nicht besuchen soll.

(3) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (Ende der Ferien). Besteht der Rechtsanspruch nach § 1 KitaG auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig (zwei Monate im Voraus) die Verlängerung des Betreuungsvertrages zu beantragen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch das Amt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(5) Das Amt Unterspreewald ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z. B. Baumaßnahmen, Havarien, Personalnotstände u. ä.) Umsetzungen in eine andere Kindertagesstätte im Amtsbereich vorzunehmen.

(6) Das Amt Unterspreewald kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen den Betreuungsvertrag oder gegen diese Satzung verstoßen.

(7) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. nach Abschluss einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, oder ist es aus sonstigen Gründen der Kindertagesstätten nicht möglich die Betreuung des Kindes zu gewährleisten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen im Amt Unterspreewald vom 18.10.2016 außer Kraft.

Golßen, den 07.07.2021

gez. *Henri Urchs*  
 Amtsdirektor

#### Anlage 1 – Monatliche Elternbeiträge

#### Anlage 2 – Beiträge für Ferienbetreuung im Sinne § 3 Absatz 8

#### Anlage 1 der Kita-Satzung des Amtes Unterspreewald

Stand: 12.04.2021

#### Monatliche Beiträge

#### 1. Berechnung der monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des Kindes und der Höhe der Betreuungszeit

Bei einem bereinigten monatlichen Elterneinkommen im Sinne des § 5 der Kita-Satzung zwischen 1.668,00 € und 1.900,00 € beträgt die Höhe des Elternbeitrages 3,0 v.H. des bereinigten Elterneinkommens.

Ab einem bereinigten Elterneinkommen von mehr als 1.900,00 € betragen die monatlichen Beiträge:

a) für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 6 Stunden täglich 7,0 v. H. Höchstbetrag: 178,00 €

bis zu 8 Stunden täglich 7,5 v. H. Höchstbetrag: 214,00 €

bis zu 10 Stunden täglich 8,5 v. H. Höchstbetrag: 249,00 €

b) für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 6 Stunden täglich 5,0 v. H. Höchstbetrag: 80,00 €

bis zu 8 Stunden täglich 6,0 v. H. Höchstbetrag: 96,00 €

bis zu 10 Stunden täglich 7,0 v. H. Höchstbetrag: 112,00 €

c) für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 4 Stunden täglich 4,0 v. H. Höchstbetrag: 51,00 €

bis zu 5 Stunden täglich 4,5 v. H. Höchstbetrag: 61,00 €

über 5 Stunden täglich 5,0 v. H. Höchstbetrag: 71,00 €

#### 2. Berechnung der monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

| Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft | Der Anteil der unter Anlage 1.1. genannten Beiträge beträgt je betreutem Kind |
|---|---|
| 1. Kind   | 100 v. H.   |
| 2. Kind   | 90 v. H.  |
| 3. Kind   | 80 v. H.  |
| 4. Kind oder mehr   | 70 v. H.  |

#### Anlage 2 der Kita-Satzung des Amtes Unterspreewald

#### Beiträge für Ferienbetreuung im Sinne § 3 Abs. 8

Zusätzlich zu den Monatsbeiträgen werden erhoben:

- Betreuungsverträge bis 4 h 17 € pro angefangene Woche/ Kind pauschal
- Betreuungsverträge bis 5 h 15 € pro angefangene Woche/ Kind pauschal
- Betreuungsverträge über 5 h 12 € pro angefangene Woche/ Kind pauschal

### Gemeinde Bersteland

## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.07.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 37-2021

Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Bersteland.

|              |                                 |    |
|--------------|---------------------------------|----|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 11 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 8  |
|              | Ja:                             | 8  |
|              | Nein:                           | 0  |
|              | Enthaltung:                     | 0  |
|              | Befangen:                       | 0  |

Beschlusnummer: 38-2021

Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2008 der Gemeinde Bersteland.

|              |                                 |    |
|--------------|---------------------------------|----|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 11 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 8  |
|              | Ja:                             | 8  |
|              | Nein:                           | 0  |
|              | Enthaltung:                     | 0  |
|              | Befangen:                       | 0  |

|  |  |
|--|--|
| Beschlusnummer: 39-2021<br>Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Bersteland.                                    | Beschlusnummer: 46-2021<br>Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Bersteland. |
| Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    | Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    |
| Beschlusnummer: 40-2021<br>Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Bersteland. | Beschlusnummer: 47-2021<br>Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Bersteland.                                    |
| Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    | Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    |
| Beschlusnummer: 41-2021<br>Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Bersteland.                                    | Beschlusnummer: 48-2021<br>Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Gemeinde Bersteland. |
| Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    | Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    |
| Beschlusnummer: 42-2021<br>Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 der Gemeinde Bersteland. | Beschlusnummer: 49-2021<br>Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Bersteland.                                    |
| Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    | Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    |
| Beschlusnummer: 43-2021<br>Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Bersteland.                                    | Beschlusnummer: 50-2021<br>Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 der Gemeinde Bersteland. |
| Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    | Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    |
| Beschlusnummer: 44-2021<br>Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 der Gemeinde Bersteland. | Beschlusnummer: 51-2021<br>Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Bersteland.                                    |
| Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    | Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    |
| Beschlusnummer: 45-2021<br>Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Bersteland.                                    | Beschlusnummer: 52-2021<br>Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Bersteland. |
| Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    | Abstimmungs-<br>ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11<br>Davon anwesend: 8<br>Ja: 8<br>Nein: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangen: 0    |

|                 |  |              |                                 |   |
|-----------------|--|--------------|---------------------------------|---|
| Beschlusnummer: | 53-2021  | Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 11  |
| Tenor:          | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Bersteland.  | ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 8   |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 11           | Ja:                             | 8   |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 8            | Nein:                           | 0   |
|                 | Ja:  | 8            | Enthaltung:                     | 0   |
|                 | Nein:  | 0            | Befangen:                       | 0   |
|                 | Enthaltung:  | 0            | Beschlusnummer:                 | 57-2021   |
|                 | Befangen:  | 0            | Tenor:                          | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Bauvorhaben: Errichtung von 8 Wohncontainern und 6 Sanitärcontainern zur saisonalen Nutzung (Unterbringung von Erntehelfern/Arbeitskräften) von Juni 2021 bis Oktober 2025, in der Gemarkung Niewitz Flur 1, Flurstück 86 |
| Beschlusnummer: | 54-2021  | Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 11  |
| Tenor:          | Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Gemeinde Bersteland.   | ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 8   |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 11           | Ja:                             | 8   |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 8            | Nein:                           | 0   |
|                 | Ja:  | 8            | Enthaltung:                     | 0   |
|                 | Nein:  | 0            | Befangen:                       | 0   |
|                 | Enthaltung:  | 0            | Beschlusnummer:                 | 58-2021   |
|                 | Befangen:  | 0            | Tenor:                          | Stundung auf Vorschlag der Kasse des Amtes Unterspreewald   |
| Beschlusnummer: | 55-2021  | Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 11  |
| Tenor:          | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Bersteland.  | ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 8   |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 11           | Ja:                             | 8   |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 8            | Nein:                           | 0   |
|                 | Ja:  | 8            | Enthaltung:                     | 0   |
|                 | Nein:  | 0            | Befangen:                       | 0   |
|                 | Enthaltung:  | 0            | Beschlusnummer:                 | 56-2021   |
|                 | Befangen:  | 0            | Tenor:                          | Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Bersteland.  |
| Beschlusnummer: | 56-2021  | Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 11  |
| Tenor:          | Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Bersteland.   | ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 8   |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 11           | Ja:                             | 8   |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 8            | Nein:                           | 0   |
|                 | Ja:  | 8            | Enthaltung:                     | 0   |
|                 | Nein:  | 0            | Befangen:                       | 0   |
|                 | Enthaltung:  | 0            | Beschlusnummer:                 | 6-2021  |
|                 | Befangen:  | 0            | Tenor:                          | Grundsatzbeschluss über den Ausbau (Ersatzneubau) der Regenentwässerung in der Luckauer Straße im OT Reichwalde   |
| Beschlusnummer: | 6-2021   | Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 11  |
| Tenor:          | Grundsatzbeschluss über den Ausbau (Ersatzneubau) der Regenentwässerung in der Luckauer Straße im OT Reichwalde  | ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 8   |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 11           | Ja:                             | 0   |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 8            | Nein:                           | 8   |
|                 | Ja:  | 0            | Enthaltung:                     | 0   |
|                 | Nein:  | 8            | Befangen:                       | 0   |
|                 | Enthaltung:  | 0            | Beschlusnummer:                 | 59-2021   |
|                 | Befangen:  | 0            | Tenor:                          | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Abstellgebäudes an vorh. Abstellgebäude und Errichtung einer Überdachung in der Gemarkung Reichwalde, Flur 2, Flurstück 94  |
| Beschlusnummer: | 59-2021  | Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 11  |
| Tenor:          | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Abstellgebäudes an vorh. Abstellgebäude und Errichtung einer Überdachung in der Gemarkung Reichwalde, Flur 2, Flurstück 94 | ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 8   |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 11           | Ja:                             | 8   |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 8            | Nein:                           | 0   |
|                 | Ja:  | 8            | Enthaltung:                     | 0   |
|                 | Nein:  | 0            | Befangen:                       | 0   |
|                 | Enthaltung:  | 0            | Beschlusnummer:                 | 60-2021   |
|                 | Befangen:  | 0            | Tenor:                          | Kauf einer Nestschaukel Spielplatz Freiwalde an die Firma Espas GmbH, Graf-Haeseler-Straße 7-11, 34134 Kassel   |

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bersteland

### Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Chausseestraße im OT Freiwalde“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 21.01.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Chausseestraße im OT Freiwalde“ in der Fassung vom Dezember 2018 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 11.02.2019 bis zum 15.03.2019 statt.

Die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 05.02.2019 bis 08.03.2019 durchgeführt.

Die in der öffentlichen Auslegung und in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden abgegebenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Durch die Stellungnahmen ergaben sich Änderungen des Bebauungsplanes die in der nun vorliegenden Entwurfsfassung Mai 2021 eingearbeitet sind. Weiterhin wurden die Ergebnisse von Fachbeiträgen eingearbeitet.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie die Ausgleichsmaßnahmenflächen außerhalb des Plangebietes sind in den als Anlage beigefügten Plankarten zu entnehmen, welche Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Chausseestraße im OT Freiwalde“ in der Fassung vom Mai 2021 sowie die zugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die nachfolgend aufgeführten vorliegenden, nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen, liegen zu jedermanns Einsicht für den Zeitraum von einem Monat (mindestens 30 Tagen) öffentlich aus.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung sind in der Zeit

**vom 16.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021**

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat im 2. OG, in 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S006, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag   | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Freitag    | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.Nr.: 035452 384409 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel. Nr.: 035452 384409 oder per E-Mail [bauamt@unterspreewald.de](mailto:bauamt@unterspreewald.de) gestellt werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter <http://unterspreewald.de/amt/verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt:

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Öffentlich ausgelegt werden, neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung, folgende wesentlichen Arten umweltbezogene Informationen:

- Stellungnahme des Landkreises Dahme Spreewald vom 06.03.2019
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 07.03.2019 und vom 09.08.2019 (E-Mail)
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 21.01.2020 und vom 14.09.2018
- Schalltechnische Beratungsunterlage in der Fassung 04/2019
- Artenschutzrechtliches Gutachten
- Eingriffs- /Ausgleichsplan in der Fassung vom 07/2020 und Aktualisierung vom 03/2021

Die nachfolgenden Arten umweltbezogener Informationen sind im Umweltbericht, den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen vorhanden.

Im **Umweltbericht** ist auf der Grundlage der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Fachplanungen/-gutachten, die Ausgangslage sowie deren Wirkung durch die Planung hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Ferner sind mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt.

Die **Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald** bündelt die Einzelstellungnahmen der Fachbehörden: Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle, Untere Denkmalschutzbehörde, Kataster- und Vermessungsamt sowie die des Amtes für Kreisentwicklung.

Die Stellungnahmen enthalten Aussagen zur Umweltausstattung und zur Tiefe der Umweltprüfung und zum Arten- und Habitatschutz. Weiterhin gibt es Hinweise zu den geplanten Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die **Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt** enthält Aussagen und Hinweise zum Immissionsschutz.

Das **Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum** gibt Auskunft über die Lage von Bodendenkmalen.

Die **schalltechnische Beratungsunterlage** ermittelt die Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs und des angrenzenden Gewerbegebietes und beurteilt diese. Es werden Vorschläge für Schallschutzmaßnahmen gegeben.

Im **Artenschutzrechtlichen Gutachten** ist der vorkommende Bestand an relevanten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und die Auswirkung der Planung auf den Bestand ermittelt. CEF-Maßnahmen sind für die betroffenen Arten aufgeführt.

Im **Eingriffs- / Ausgleichsplan** ist die Umweltausstattung schutzgutbezogen ermittelt und bewertet. Die Auswirkungen der Planung sind beschrieben. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Plangebietes) werden vorgeschlagen.

Nicht ausgelegt werden die umweltbezogenen Informationen, Unterlagen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der Offenlage vom 11.02.2019 bis zum 15.03.2019 öffentlich ausgelegt worden sind. Ferner werden ältere Versionen der Fachbeiträge, die im Zuge der Planaufstellung überarbeitet worden sind, nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Golßen, 26.07.2021

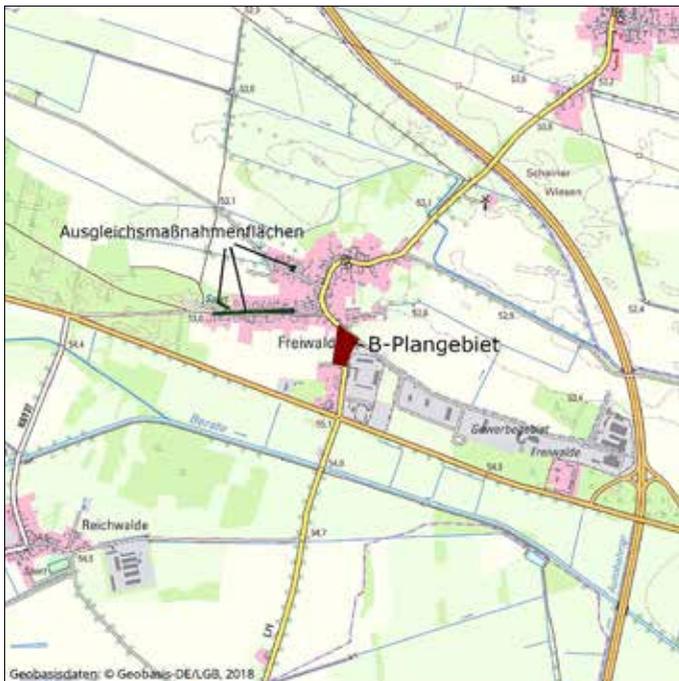
gez. *Henri Urchs*  
Amtdirektor

Anlagen:

- Übersichtskarte, ohne Maßstab
- Geltungsbereich, ohne Maßstab
- Übersicht der Lage der Ausgleichsflächen, ohne Maßstab

Die Anlagen finden Sie auf Seite 9

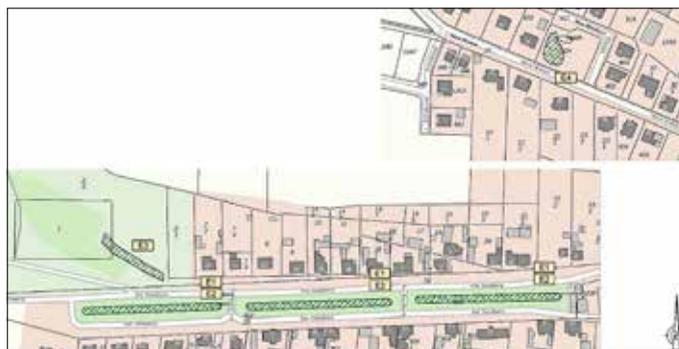
## Übersichtsplan



## Geltungsbereich



## Ausgleichsmaßnahmenflächen



## Gemeinde Drahnsdorf

## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.07.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 24-2021  
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Drahnsdorf.

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 25-2021  
 Tenor: Entlastung der Amtsdirektorin für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Drahnsdorf.

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 26-2021  
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Drahnsdorf.

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 27-2021  
 Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Gemeinde Drahnsdorf.

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 28-2021  
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Drahnsdorf.

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 29-2021  
 Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 der Gemeinde Drahnsdorf.

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

|                 |  |              |   |  |
|-----------------|--|--------------|---|--|
| Beschlusnummer: | 30-2021  | Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:   | 9  |
| Tenor:          | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Drahnisdorf.   | ergebnis:    | Davon anwesend:   | 7  |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 9            | Ja:   | 7  |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 7            | Nein:   | 0  |
|                 | Ja:  | 7            | Enthaltung:   | 0  |
|                 | Nein:  | 0            | Befangen:   | 0  |
|                 | Enthaltung:  | 0            | Beschlusnummer:   | 1-2021   |
|                 | Befangen:  | 0            | Tenor:  | Durchführungsbeschluss Errichtung Festplatz in 15938 Drahnisdorf OT Falkenhain   |
| Beschlusnummer: | 31-2021  | Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:   | 9  |
| Tenor:          | Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Drahnisdorf.  | ergebnis:    | Davon anwesend:   | 7  |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 9            | Ja:   | 7  |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 7            | Nein:   | 0  |
|                 | Ja:  | 7            | Enthaltung:   | 0  |
|                 | Nein:  | 0            | Befangen:   | 0  |
|                 | Enthaltung:  | 0            | Beschlusnummer:   | 18-2021  |
|                 | Befangen:  | 0            | Tenor:  | Abschluss einer Nutzungsvereinbarung - Birkenweg 2 15938 Drahnisdorf OT Falkenhain (Flur 2, Flurstück 279/1)   |
| Beschlusnummer: | 32-2021  | Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:   | 9  |
| Tenor:          | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Drahnisdorf.   | ergebnis:    | Davon anwesend:   | 7  |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 9            | Ja:   | 7  |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 7            | Nein:   | 0  |
|                 | Ja:  | 7            | Enthaltung:   | 0  |
|                 | Nein:  | 0            | Befangen:   | 0  |
|                 | Enthaltung:  | 0            | Beschlusnummer:   | 38-2021  |
|                 | Befangen:  | 0            | Tenor:  | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Grundstücksmauer mit Einfriedung in der Gemarkung Falkenhain, Flur 1, Flurstücke 316, 361 |
| Beschlusnummer: | 33-2021  | Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:   | 9  |
| Tenor:          | Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Gemeinde Drahnisdorf.  | ergebnis:    | Davon anwesend:   | 7  |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 9            | Ja:   | 7  |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 7            | Nein:   | 0  |
|                 | Ja:  | 7            | Enthaltung:   | 0  |
|                 | Nein:  | 0            | Befangen:   | 0  |
|                 | Enthaltung:  | 0            |   |  |
|                 | Befangen:  | 0            |   |  |
|                 |  |              | <b>Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Drahnisdorf über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Amtsdirektors</b>   |  |
| Beschlusnummer: | 34-2021  |              | Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf hat in der Sitzung am 05.07.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt. |  |
| Tenor:          | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Drahnisdorf.   |              | Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreeewald wöchentlich:  |  |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 9            | Dienstag von  | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr   |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 7            | Donnerstag von  | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr   |
|                 | Ja:  | 7            | in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.   |  |
|                 | Nein:  | 0            |   |  |
|                 | Enthaltung:  | 0            |   |  |
|                 | Befangen:  | 0            |   |  |
| Beschlusnummer: | 35-2021  |              | Golßen, 13.07.2021  |  |
| Tenor:          | Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Drahnisdorf.  |              |   |  |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 9            | Henri Urchs   |  |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 7            | Amtsdirektor  |  |
|                 | Ja:  | 7            |   |  |
|                 | Nein:  | 0            |   |  |
|                 | Enthaltung:  | 0            |   |  |
|                 | Befangen:  | 0            |   |  |
| Beschlusnummer: | 23-2021  |              |   |  |
| Tenor:          | Beschlussfassung über die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Am Weinberg“ sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Drahnisdorf.(Kita-Satzung) |              |   |  |

**Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Drahnisdorf über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf hat in der Sitzung am 05.07.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2021

  
Henri Urchs  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Drahnisdorf über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf hat in der Sitzung am 05.07.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2021

  
Henri Urchs  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Drahnisdorf über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf hat in der Sitzung am 05.07.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2021

  
Henri Urchs  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Drahnisdorf über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf hat in der Sitzung am 05.07.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2021

  
Henri Urchs  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Drahnisdorf über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf hat in der Sitzung am 05.07.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2021

  
Henri Urchs  
Amtsdirektor

## Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Am Weinberg“ in Drahnisdorf sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Drahnisdorf

### - Kita-Satzung -

Auf der Grundlage

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung,
  - § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der jeweils geltenden Fassung,
- hat die Gemeinde Drahnisdorf in ihrer Sitzung am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Betreuungszeiten
- § 4 Entstehung einer Beitragspflicht
- § 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge
- § 6 Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten
- § 7 Verpflegung
- § 8 Sonstige Regelungen
- § 9 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 10 Sonstige Regelungen
- § 11 Inkrafttreten

### § 1

#### Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Am Weinberg“ in Drahnisdorf, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Drahnisdorf befindet, sowie für die Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts für eine Kita außerhalb der Trägerschaft der Gemeinde sowie für die Entscheidung der Kostenübernahme hierfür. Zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gelten ferner die Regelungen der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Der Antrag zur Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte oder zur Betreuung in der Kindertagespflege ist beim Amt Unterspreewald - Ordnungsamt, mindestens drei Monate im Voraus zu stellen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und ein freier Platz zur Verfügung steht.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsbedarf beschieden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. auf einen Platz in der Betreuung von Kindern in der Tagespflege. Dem Wunsch nach einem bestimmten Kindertagesstätten-Platz kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in dem jeweiligen Betreuungsbereich Krippenkinder (0 bis 3 Jahre) oder Kindergartenkinder (3 Jahre bis Grundschulalter) in der Kita „Am Weinberg“ vorhanden ist.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines von allen Personensorgeberechtigten/Eltern unterzeichneten Betreuungsvertrages.

(5) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes ist in der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt sowie die Dokumentation der Masernschutzimpfung. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer anderen Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsvertrag in Trägerschaft des Amtes Unterspreewald oder der Gemeinde Schlepzig stand.

(7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist das Amt Unterspreewald unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen. Kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern dieser Pflicht nicht nach, kann dies die Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen.

(8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem anderen Träger einer Kindertagesstätte außerhalb des Amtsgebietes, haben die Personensorgeberechtigten/Eltern durch das Amt Unterspreewald den Rechtsanspruch für das Kind prüfen zu lassen. Das Amt Unterspreewald entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde.

## § 3

### Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanpruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- (a) für Kinder bis zur Einschulung mit einem täglichen Betreuungsumfang von
- bis zu 6 Stunden
  - bis zu 8 Stunden
  - bis zu 10 Stunden

(3) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn der Neuregelung des nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Betreuungsuhrzeiten (Bringe- und Abholzeiten) sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Einrichtungsleitung konkret zu vereinbaren.

(5) Wird ein Geschwisterkind geboren, haben die Kinder, welche bereits in einer Einrichtung betreut werden, ab dem Folgemonat nur noch einen Anspruch auf die gesetzliche Mindestbetreuungszeit im Rahmen der Kernbetreuung.

(6) Die Kernbetreuungszeit zur Betreuung der Kinder beginnt um 08:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr. Diese muss eingehalten werden.

(7) Kinder im Alter bis zur Einschulung haben in den ersten 2 Wochen nach ihrer Aufnahme eine Eingewöhnungszeit. Diese wird individuell mit der Leitung der Kita vereinbart und beinhaltet ein schrittweises Heranführen an die vertraglich abgeschlossene Betreuungszeit.

(8) In den (Sommer) Ferien kann die Kindertagesstätte bis zu drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Außerdem gibt es in der Einrichtung individuell die Möglichkeit, drei frei wählbare flexible Schließtage zu nehmen, die vom Kita-Ausschuss beschlossen werden. Die Schließzeiten sollen bis spätestens 30. Juni des Vorjahres bekannt gegeben werden. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag bis spätestens 31.01. des laufenden Kalenderjahres. Dabei besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Ein Ausweichplatz wird nur genehmigt, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern verbindlich einen Zeitraum von zwei Wochen Urlaub angeben und diesen in Anspruch nehmen. Die Kindertagesstätte ist vom 24. bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.

(9) In der Kindertagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegerperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

## § 4

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Beiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(3) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in Anspruch nimmt. Bei mehreren Beitragschuldnern haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Änderungen der familiären Situation sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung im Folgemonat.

(6) Die Beitragszahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerrieflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen.

## § 5

### Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge werden nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern bemessen und entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 der Beitragssatzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Grundlage von § 2 Absatz 1 KitaBBV wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
  3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr bereinigtes Elterneinkommen einen Betrag von 20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

(3) Bei einem bereinigten monatlichen Elterneinkommen zwischen 1.668,00 € und 1.900,00 € beträgt die Höhe des Elternbeitrages 3,0 v.H. des bereinigten Elterneinkommens.

(4) Sowohl bei ehelichen als auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners nur berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.

(5) Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird.

(6) Das anzurechnende Einkommen im Sinne der Beitragsatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragschuldner widerspiegeln. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird grundsätzlich anhand der zum Zeitpunkt der Aufnahme aktuellen Verdienst- bzw. Gehaltsbescheinigung ermittelt. Anhand dieser Nachweise wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen berechnet. Als Ausnahmen gelten z.B. Arbeitslosigkeit und Elternzeit.

(7) In den Fällen, wo eine Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nicht möglich ist, z.B. bei Selbständigen, denen noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens (Einkommenselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder kein glaubhafter Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung.

(8) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Nettoeinkommen) zuzüglich der sonstigen Einnahmen des aktuellen Kalenderjahres.

(9) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen, z. B.

- Unterhaltsleistungen;
- Renten;
- Einkommen nach dem SGB wie z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld;
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen soweit es einen monatlichen Beitrag von 300,00 € übersteigt.

(10) Die Beitragsschuldner sind im Falle der Selbstständigkeit verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Amtsverwaltung zur Beitragsberechnung einzureichen.

(11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten oder muss die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden,

so wird ein Beitrag in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde und Kind erhoben. Dieser Beitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## § 6

### Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten

(1) Es wird der jeweilige Höchstbetrag für den Beitrag nach dieser Satzung festgesetzt, bis die Beitragsschuldner den Nachweis eines geringeren anzurechnenden Einkommens erbracht haben. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des anzurechnenden Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Amtsverwaltung den Beitragsschuldner gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Beitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von einem Monat nicht nach, gilt § 6 Absatz 1 Satz 1.

## § 7

### Verpflegung

(1) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil des Elternbeitrages.

(2) Das Essengeld wird in Höhe der häuslichen Ersparnis gesondert vom Caterer in Rechnung gestellt.

(3) Die Verpflegung in der Kindertagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.

## § 8

### Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten schriftlichen Anweisung der Personensorgeberechtigten/Eltern entlassen.

(2) In begründeten Fällen können Gastkinder (Kinder ohne Rechtsanspruch) in der Kita „Am Weinberg“ aufgenommen werden. Es gelten die Regelungen dieser Satzung. Das tägliche Elterntentgelt wird in folgender Höhe erhoben. In dem Elterntentgelt sind alle zusätzlichen Kosten enthalten.

- Krippenkinder 25,00 € pro Tag
- Kindergartenkinder 20,00 € pro Tag

(3) Sollte das Kind, aus bestimmten Gründen nicht die Kita besuchen, muss es bis 08:30 Uhr in der Einrichtung entschuldigt werden.

(4) Bei Krankheiten des Kindes, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, muss bei Wiederaufnahme ein ärztliches Attest in der Einrichtung vorgelegt werden. Die Kitaleitung ist berechtigt, in Einzelfällen auch bei sonstigen Erkrankungen ein ärztliches Attest zu verlangen. Sie ist weiterhin dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu informieren und die Abholung des Kindes zu veranlassen.

## § 9

### Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab Posteingang bei der Amtsverwaltung.

(2) Ein Kindergartenplatz muss gekündigt werden, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll. Dies gilt auch,

wenn das Kind vom Kindergarten in die Hortbetreuung einer anderen Einrichtung wechselt oder den Hort grundsätzlich nicht besuchen soll.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch das Amt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Das Amt Unterspreewald kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen den Betreuungsvertrag oder gegen diese Satzung verstoßen.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. nach Abschluss einer entsprechenden Zahlungsververeinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsververeinbarung nicht eingehalten, oder ist es aus sonstigen Gründen der Kindertagesstätten nicht möglich die Betreuung des Kindes zu gewährleisten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzung der Kindertagesstätte und Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Drahnisdorf – Kita-Gebührensatzung – vom 10.03.2008 außer Kraft.

Golßen, den 06.07.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

### Anlage 1 – Monatliche Elternbeiträge

## Anlage 1 der Kita-Satzung der Gemeinde Drahnisdorf

Stand: 02.06.2021

### Monatliche Beiträge

#### 1. Berechnung der monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des Kindes und der Höhe der Betreuungszeit

Bei einem bereinigten monatlichen Elterneinkommen im Sinne des § 5 der Kita-Satzung zwischen 1.668,00 € und 1.900,00 € beträgt die Höhe des Elternbeitrages 3,0 v.H. des bereinigten Elterneinkommens. Ab einem bereinigten Elterneinkommen von mehr als 1.900,00 € betragen die monatlichen Beiträge:

- a) für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:
- bis zu 6 Stunden täglich 7,0 v. H. Höchstbetrag: 178,00 €
  - bis zu 8 Stunden täglich 7,5 v. H. Höchstbetrag: 214,00 €
  - bis zu 10 Stunden täglich 8,5 v. H. Höchstbetrag: 249,00 €
- b) für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:
- bis zu 6 Stunden täglich 5,0 v. H. Höchstbetrag: 110,00 €
  - bis zu 8 Stunden täglich 6,0 v. H. Höchstbetrag: 126,00 €
  - bis zu 10 Stunden täglich 7,0 v. H. Höchstbetrag: 142,00 €

#### 2. Berechnung der monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

- |   |           |
|---|-----------|
| Der Anteil der unter Anlage 1.1. genannten Beiträge trägt je betreutem Kind |           |
| 1. Kind   | 100 v. H. |
| 2. Kind   | 90 v. H.  |
| 3. Kind   | 80 v. H.  |
| 4. Kind oder mehr   | 70 v. H.  |

## Gemeinde Kasel-Golzig

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.07.2021** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

|                 |  |   |
|-----------------|--|---|
| Beschlusnummer: | 32-2021  |   |
| Tenor:          | Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächen - Photovoltaikanlage Schiebsdorf“ in der Gemeinde Kasel-Golzig |   |
| Abstimmungs-    | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:  | 9 |
| ergebnis:       | Davon anwesend:  | 9 |
|                 | Ja:  | 9 |
|                 | Nein:  | 0 |
|                 | Enthaltung:  | 0 |
|                 | Befangen:  | 0 |

### Bekanntmachung

#### über das Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 13 b Baugesetzbuch „Wohnbebauung Schiebsdorf – An der L 71“ der Gemeinde Kasel-Golzig

Die Gemeindevertreterversammlung Kasel-Golzig hat in ihrer Sitzung am 08.02.2021, mit Beschluss Nr. 7-2021 den Bebauungsplan „Wohnbebauung Schiebsdorf – An der L 71“ der Gemeinde Kasel-Golzig“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück der Gemarkung Schiebsdorf, Flur 1, Flurstück 362 als Teilfläche.

Im angefügten Planausschnitt ist der Geltungsbereich dargestellt.

Jedermann kann die Satzung im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwalde, OT Schönwalde während folgender Dienststunden:

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
und außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 06.08.2021 in Kraft.

Golßen, den 26.07.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kasel-Golzig

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Schiebsdorf“ der Gemeinde Kasel-Golzig nach § 4 Abs. 1 BauGB

#### Beschluss

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Kasel-Golzig hat am 19.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes. „Freiflächen Photovoltaikanlage Schiebsdorf“ sowie die zugehörige Begründung in der Fassung vom Juni 2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen. Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

#### Geltungsbereich

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

#### Beteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit vom 16.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 während folgender Zeiten

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag   | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr |
| Mittwoch   | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Freitag    | 9.00 bis 12.00 Uhr                         |

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat im 2. OG, in 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwalde OT Schönwalde öffentlich aus.

Aufgrund von eingeschränkten Öffnungszeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel. Nr.: 035452 384409 gebeten.

Während der Auslegfrist können von jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Mail unter der Adresse [bauamt@unterspreewald.de](mailto:bauamt@unterspreewald.de) übergeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

#### Information über das Internet

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter der nachfolgenden Adresse bereit gestellt:

<http://unterspreewald.de/amt/verwaltung/bekanntmachungen/>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

#### umweltbezogene Informationen

Neben dem **Umweltbericht** als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.

#### Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Eingriffs-Ausgleichs-Plan (EAP)

#### Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung September 2020

- Landkreis Dahme-Spreewald (LDS), Stand
  - Gemeinde Bersteland
  - Landesamt für Umwelt (LfU)
  - Gewässerunterhaltungsverband
  - Autobahn GmbH
  - Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
- In diesen Unterlagen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

#### Schutzgut Boden/Fläche

- Beschreibung der Bestandssituation
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen
- Minimierung Versiegelung
- Vorzug Teilversiegelung für Wege

#### Schutzgut Wasser

- Grundwasser, Oberflächengewässer
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Beschreibung und Bewertung des Bestandes an Biotoptypen, Pflanzen und Tieren insbesondere Vögel,
- Ermittlung artenschutzrechtlich relevante Arten
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Lebensraum und Tiere insbesondere Vögel und Reptilien
- Schutz der Waldflächen
- Beachtung der Gehölzschutzverordnung des Landkreises
- Verwendung gebietsheimische Gehölze
- Ausschluss von Pestiziden, Herbiziden, und sonstigen Giftstoffen
- Verwendung von „insektenfreundlicher“ Beleuchtung
- Verwendung vogelschutzsicherer Solaranlagen
- Erfordernis für Migrationskorridore für Großtiere und Durchlässigkeit für Kleintiere
- Anbringen von Nisthilfen

#### Schutzgut Klima und Luft

- Ausgangssituation und Auswirkungen auf Klima und Luft,

#### Schutzgut Landschaft

- Beschreibung und Bewertung des bestehenden Landschaftsbildes,
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen
- Beachtung Sichtbeziehungen
- Vorschläge für Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Sichtschutz, Blendfreiheit)
- Beachtung angrenzender Gurkenradweg

#### Schutzgut Mensch und Bevölkerung

- Ausgangslage Immissionen
- Potenzielle Störungen durch Immissionen (Blendung, elektrische oder magnetische Strahlung)
- Verkehrssicherheit auf der Autobahn

#### Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- Auswirkungen auf bestehende Denkmale
- Erfordernis der Prüfung der Auswirkungen

#### Eingriffsbewältigung

- Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung
- Eingriffsermittlung und -bewertung, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich
- Aussagen zur Überwachung der Auswirkungen und der Maßnahmen
- Ökologische Baubegleitung
- Schonung von Flächen für die Landwirtschaft
- Sicherung externer Ausgleichsflächen

#### Schutzobjekte

- Potenzielle Auswirkungen auf nahe Schutzgebiete
- Lösung besonderer Artenschutz insbesondere im Hinblick auf die Feldlerche,
- Nachweis erforderlicher Flächen

#### Hinweis zum Datenschutz

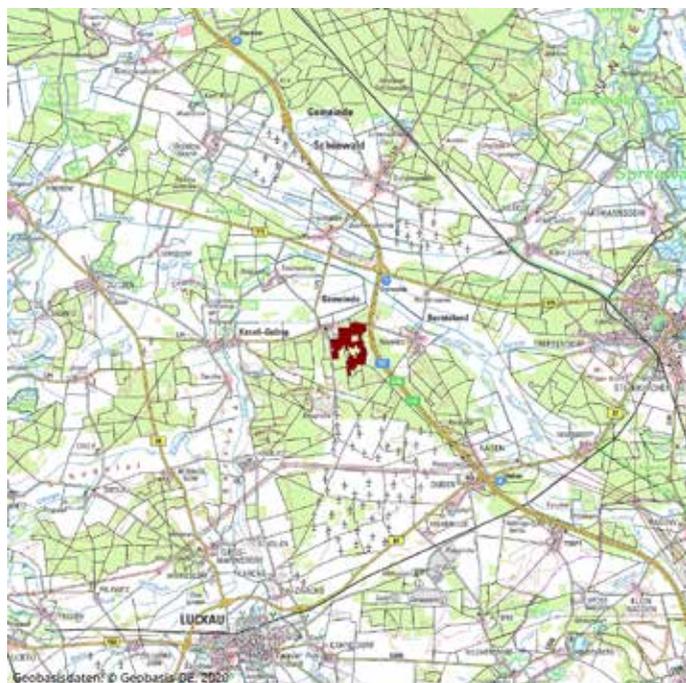
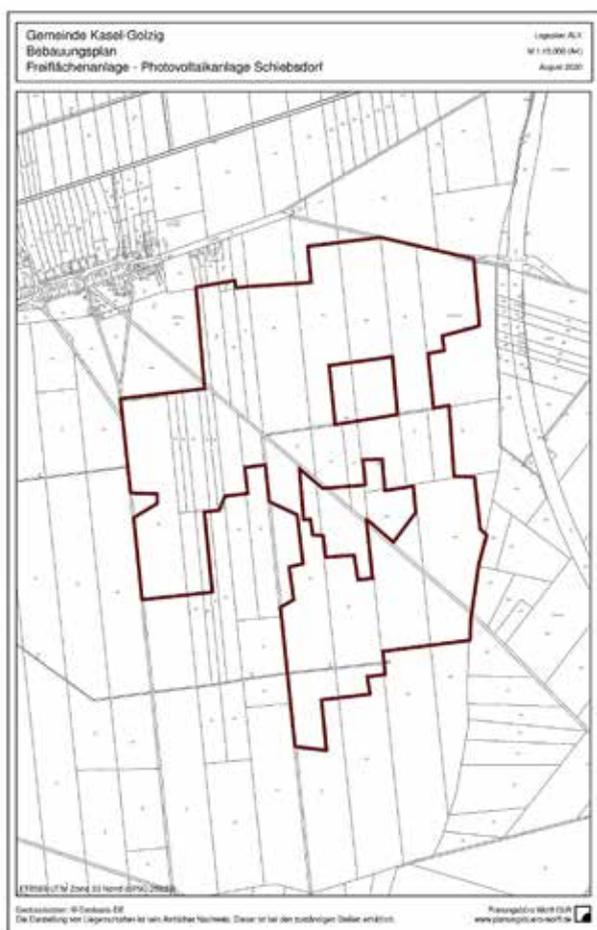
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

Anlage: Übersichtskarte  
Geltungsbereich Plangebiet



## Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gem. Krausnick-Groß Wasserburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

|                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf           | <b>1.181.500,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | <b>1.035.600,00 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf      | <b>0,00 €</b>         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | <b>0,00 €</b>         |
2. im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | <b>965.700,00 €</b>   |
| Auszahlungen auf | <b>1.044.200,00 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

|  |                     |
|--|---------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | <b>949.600,00 €</b> |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | <b>983.600,00 €</b> |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>16.100,00 €</b>  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>40.000,00 €</b>  |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>0,00 €</b>       |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>20.600,00 €</b>  |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <b>0,00 €</b>       |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | <b>0,00 €</b>       |

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 26.01.2011) festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **640 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**
2. Gewerbesteuer **330 v. H.**

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 € und**  
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

| Bud . Nr. | Teil HH | Produktbereich                 | Produktgruppe/Produkt               | Budget-verantwortlicher |
|-----------|---------|--------------------------------|-------------------------------------|-------------------------|
| I         | 1       | 11 Innere Verwaltung           | 111.01 Gemeindeorgane               | AL 10                   |
|           | 4       | 25 – 29 Kultur u. Wissenschaft | 272 Fahrbibliothek                  | Frau Lüben              |
|           | 5       |                                | 281 Heimat-u. Kulturpflege          |                         |
| II        | 2       | 11 Innere Verwaltung           | 111.02 Allg. Grundvermögen          | AL 60                   |
|           | 17      | 57 Wirtschaft u. Tourismus     | 573.01 Dorfgemeinschaftshaus        | Frau Schudek            |
| III       | 3       | 21 - 24 Schulträgeraufgaben    | 211.01 Schulkosten                  | AL 32                   |
|           | 6       | 36 Kinder-, Jugend- u.         | 366 Einrichtung d. Jugendarbeit     | Herr Schneider          |
|           | 7       | Familienhilfe                  | 424 Sportstätten u. Bäder           |                         |
|           |         | 42 Sportförderung              |                                     |                         |
| IV        | 8       | 51 Räumliche Planung u.        | 511 Räuml. Planungs- und            | AL 60<br>Frau Schudek   |
|           | 9       | Entwicklung                    | Entwicklungsmaßnahmen               |                         |
|           | 10      | 53 Ver- u. Entsorgung          | 531 Elektrizitätsversorgung         |                         |
|           | 11      | 54 Verkehrsflächen             | 532 Gasversorgung                   |                         |
|           | 12      | 55 Natur- u, Landschaftspflege | 538 Abwasserbeseitigung             |                         |
|           | 13      |                                | 541 Gemeindestraßen                 |                         |
|           | 14      |                                | 545 Straßenreinig./Winterdienst     |                         |
|           | 15      |                                | 552 Öffentl. Gewässer               |                         |
| V         | 16      | 55 Natur- u, Landschaftspflege | 553 Friedhofs- u. Bestattungswesen  | AL 32<br>Herr Schneider |
| VI        | 18      | 57 Wirtschaft u. Tourismus     | 575 Tourismus                       | AL 10<br>Frau Lüben     |
| VII       | 19      | 61 Allg. Finanzwirtschaft      | 611 Steuern, allg. Zuweisungen      | AL 20                   |
|           | 20      |                                | 612 sonstige allg. Finanzwirtschaft | Frau Standfuß           |

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den 05. Juli 2021

gez. Henri Urchs  
 Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 9. August zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
und  
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1,  
15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 05.07.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

## Gemeinde Schlepzig

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.06.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 32-2021  
Tenor: Beschluss außerplanmäßige Ausgabe zum Erwerb des Rasentraktors

|              |                                 |   |
|--------------|---------------------------------|---|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 6 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 6 |
|              | Ja:                             | 6 |
|              | Nein:                           | 0 |
|              | Enthaltung:                     | 0 |
|              | Befangen:                       | 0 |

Beschlusnummer: 33-2021  
Tenor: Beschluss zum Erwerb eines Rasentraktors

|              |                                 |   |
|--------------|---------------------------------|---|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 6 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 6 |
|              | Ja:                             | 6 |
|              | Nein:                           | 0 |
|              | Enthaltung:                     | 0 |
|              | Befangen:                       | 0 |

Beschlusnummer: 34-2021  
Tenor: Beschlussfassung über die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Libelle“ sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schlepzig (Kita-Satzung)

|              |                                 |   |
|--------------|---------------------------------|---|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 6 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 6 |
|              | Ja:                             | 6 |
|              | Nein:                           | 0 |
|              | Enthaltung:                     | 0 |
|              | Befangen:                       | 0 |

Beschlusnummer: 27-2021  
Tenor: Abschluss eines Stellplatzablösevertrages in Abänderung des Wortlautes

|              |                                 |   |
|--------------|---------------------------------|---|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 6 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 6 |
|              | Ja:                             | 6 |
|              | Nein:                           | 0 |
|              | Enthaltung:                     | 0 |
|              | Befangen:                       | 0 |

Beschlusnummer: 35-2021  
Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Dorfstraße 4 in 15910 Schlepzig in Abänderung des Wortlautes

|              |                                 |   |
|--------------|---------------------------------|---|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 6 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 6 |
|              | Ja:                             | 6 |
|              | Nein:                           | 0 |
|              | Enthaltung:                     | 0 |
|              | Befangen:                       | 0 |

Beschlusnummer: 36-2021  
Tenor: Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Beibehaltung eines Kahnanlagesteiges, auf dem Grundstück der Gemarkung Schlepzig, Flur 9, Flurstück 139

|              |                                 |   |
|--------------|---------------------------------|---|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 6 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 6 |
|              | Ja:                             | 5 |
|              | Nein:                           | 0 |
|              | Enthaltung:                     | 1 |
|              | Befangen:                       | 0 |

### Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schlepzig

#### - Kita-Satzung -

Auf der Grundlage

- § 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung,
  - § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der jeweils geltenden Fassung,
- hat die Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

- |      |  |
|------|--|
| § 1  | Geltungsbereich und Grundsätze                               |
| § 2  | Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages |
| § 3  | Betreuungszeiten   |
| § 4  | Entstehung einer Beitragspflicht                             |
| § 5  | Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge              |
| § 6  | Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten                 |
| § 7  | Verpflegung  |
| § 8  | Sonstige Regelungen  |
| § 9  | Beendigung des Betreuungsvertrages                           |
| § 10 | Sonstige Regelungen  |
| § 11 | Inkrafttreten  |

#### § 1

#### Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Schlepzig befindet, sowie für die Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts für eine Kita außerhalb der Trägerschaft der Gemeinde sowie für die Entscheidung der Kostenübernahme hierfür. Zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gelten ferner die Regelungen der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Der Antrag zur Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte oder zur Betreuung in der Kindertagespflege ist beim Amt Unterspreewald - Ordnungsamt, mindestens drei Monate im Voraus zu stellen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und ein freier Platz zur Verfügung steht.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsbedarf beschieden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. auf einen Platz in der Betreuung von Kindern in der Tagespflege. Dem Wunsch nach einem bestimmten Kindertagesstätten-Platz kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in dem jeweiligen Betreuungsbereich Krippenkinder (0 bis 3 Jahre) oder Kindergartenkinder (3 Jahre bis Grundschulalter) in der Kita „Libelle“ vorhanden ist.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines von allen Personensorgeberechtigten/Eltern unterzeichneten Betreuungsvertrages.

(5) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes ist in der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt sowie die Dokumentation der Masernschutzimpfung. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer anderen Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsvertrag in Trägerschaft des Amtes Unterspreewald oder der Gemeinde Drahnisdorf stand.

(7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist das Amt Unterspreewald unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen. Kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern dieser Pflicht nicht nach, kann dies die Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen.

(8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem anderen Träger einer Kindertagesstätte außerhalb des Amtsgebietes, haben die Personensorgeberechtigten/Eltern durch das Amt Unterspreewald den Rechtsanspruch für das Kind prüfen zu lassen. Das Amt Unterspreewald entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde.

## § 3

### Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanpruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- (a) für Kinder bis zur Einschulung mit einem täglichen Betreuungsumfang von
- bis zu 6 Stunden
  - bis zu 8 Stunden
  - bis zu 10 Stunden

(3) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag verein-

bart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn der Neuregelung des nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Betreuungsuhrzeiten (Bringe- und Abholzeiten) sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Einrichtungsleitung konkret zu vereinbaren.

(5) Wird ein Geschwisterkind geboren, haben die Kinder, welche bereits in einer Einrichtung betreut werden, ab dem Folgemonat nur noch einen Anspruch auf die gesetzliche Mindestbetreuungszeit im Rahmen der Kernbetreuung.

(6) Die Kernbetreuungszeit zur Betreuung der Kinder beginnt um 08:30 Uhr und endet um 14:30 Uhr. Diese muss eingehalten werden.

(7) Kinder im Alter bis zur Einschulung haben in den ersten 2 Wochen nach ihrer Aufnahme eine Eingewöhnungszeit. Diese wird individuell mit der Leitung der Kita vereinbart und beinhaltet ein schrittweises Heranführen an die vertraglich abgeschlossene Betreuungszeit.

(8) In den (Sommer) Ferien kann die Kindertagesstätte bis zu drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Außerdem gibt es in der Einrichtung individuell die Möglichkeit, drei frei wählbare flexible Schließtage zu nehmen, die vom Kita-Ausschuss beschlossen werden. Die Schließzeiten sollen bis spätestens 30. Juni des Vorjahres bekannt gegeben werden. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag bis spätestens 31.01. des laufenden Kalenderjahres. Dabei besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Ein Ausweichplatz wird nur genehmigt, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern verbindlich einen Zeitraum von zwei Wochen Urlaub angeben und diesen in Anspruch nehmen. Die Kindertagesstätte ist vom 24. bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.

(9) In der Kindertagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

## § 4

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Beiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(3) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in Anspruch nimmt. Bei mehreren Beitragsschuldnern haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Änderungen der familiären Situation sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung im Folgemonat.

(6) Die Beitragszahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerrieflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen.

## § 5

### Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge werden nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern bemessen und entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 der Beitragssatzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Grundlage von § 2 Absatz 1 KitaBBV wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr bereinigtes Elterneinkommen einen Betrag von 20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

(3) Bei einem bereinigten monatlichen Elterneinkommen zwischen 1.668,00 € und 1.900,00 € beträgt die Höhe des Elternbeitrages 3,0 v.H. des bereinigten Elterneinkommens.

(4) Sowohl bei ehelichen als auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners nur berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.

(5) Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird.

(6) Das anzurechnende Einkommen im Sinne der Beitragssetzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner widerspiegeln. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird grundsätzlich anhand der zum Zeitpunkt der Aufnahme aktuellen Verdienst- bzw. Gehaltsbescheinigung ermittelt. Anhand dieser Nachweise wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen berechnet. Als Ausnahmen gelten z.B. Arbeitslosigkeit und Elternzeit.

(7) In den Fällen, wo eine Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nicht möglich ist, z.B. bei Selbständigen, denen noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder kein glaubhafter Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung.

(8) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Nettoeinkommen) zuzüglich der sonstigen Einnahmen des aktuellen Kalenderjahres.

(9) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen, z. B.

- Unterhaltsleistungen;
- Renten;
- Einkommen nach dem SGB wie z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld;
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen soweit es einen monatlichen Beitrag von 300,00 € übersteigt.

(10) Die Beitragsschuldner sind im Falle der Selbstständigkeit verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Amtsverwaltung zur Beitragsberechnung einzureichen.

(11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten oder muss die Öffnungszeit der Kindeinrichtung verlängert werden, so wird ein Beitrag in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde und Kind erhoben. Dieser Beitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## § 6

### Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten

(1) Es wird der jeweilige Höchstbetrag für den Beitrag nach dieser Satzung festgesetzt, bis die Beitragsschuldner den Nachweis eines geringeren anzurechnenden Einkommens erbracht haben. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des anzurechnenden Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Amtsverwaltung den Beitragsschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Beitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von einem Monat nicht nach, gilt § 6 Absatz 1 Satz 1.

## § 7

### Verpflegung

(1) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil des Elternbeitrages.

(2) Das Essengeld wird in Höhe der häuslichen Ersparnis gesondert vom Caterer in Rechnung gestellt.

(3) Die Verpflegung in der Kindertagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.

## § 8

### Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten schriftlichen Anweisung der Personensorgeberechtigten/Eltern entlassen.

(2) In begründeten Fällen können Gastkinder (Kinder ohne Rechtsanspruch) in der Kita „Libelle“ aufgenommen werden. Es gelten die Regelungen dieser Satzung. Das tägliche Elterntgelt wird in folgender Höhe erhoben. In dem Elterntgelt sind alle zusätzlichen Kosten enthalten.

- Krippenkinder 25,00 € pro Tag
- Kindergartenkinder 20,00 € pro Tag

(3) Sollte das Kind, aus bestimmten Gründen nicht die Kita besuchen, muss es bis 08:30 Uhr in der Einrichtung entschuldigt werden.

(4) Bei Krankheiten des Kindes, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, muss bei Wiederaufnahme ein ärztliches Attest in der Einrichtung vorgelegt werden. Die Kitaleitung ist berechtigt, in Einzelfällen auch bei sonstigen Erkrankungen ein ärztliches Attest zu verlangen. Sie ist weiterhin dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu informieren und die Abholung des Kindes zu veranlassen.

## § 9

### Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab Posteingang bei der Amtsverwaltung.

(2) Ein Kindergartenplatz muss gekündigt werden, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll. Dies gilt auch, wenn das Kind vom Kindergarten in die Hortbetreuung einer anderen Einrichtung wechselt oder den Hort grundsätzlich nicht besuchen soll.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch das Amt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Das Amt Unterspreewald kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen den Betreuungsvertrag oder gegen diese Satzung verstoßen.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. nach Abschluss einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, oder ist es aus sonstigen Gründen der Kindertagesstätten nicht möglich die Betreuung des Kindes zu gewährleisten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Libelle“ in Schlepzig sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schlepzig vom 12.12.2017 außer Kraft.

Golßen, den 30.06.2021

gez. *Henri Urchs*  
Amtdirektor

### Anlage 1 – Monatliche Elternbeiträge

#### Anlage 1 der Kita-Satzung der Gemeinde Schlepzig

Stand: 12.04.2021

#### Monatliche Beiträge

#### 1. Berechnung der monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des Kindes und der Höhe der Betreuungszeit

Bei einem bereinigten monatlichen Elterneinkommen im Sinne des § 5 der Kita-Satzung zwischen 1.668,00 € und 1.900,00 € beträgt die Höhe des Elternbeitrages 3,0 v.H. des bereinigten Elterneinkommens.

Ab einem bereinigten Elterneinkommen von mehr als 1.900,00 € betragen die monatlichen Beiträge:

- a) für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 6 Stunden täglich 7,0 v. H.      Höchstbetrag: 176,00 €  
bis zu 8 Stunden täglich 7,5 v. H.      Höchstbetrag: 211,00 €  
bis zu 10 Stunden täglich 8,5 v. H.      Höchstbetrag: 246,00 €

- b) für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 5 Kita-Satzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 6 Stunden täglich 5,0 v. H.      Höchstbetrag: 81,00 €  
bis zu 8 Stunden täglich 6,0 v. H.      Höchstbetrag: 97,00 €  
bis zu 10 Stunden täglich 7,0 v. H.      Höchstbetrag: 113,00 €

#### 2. Berechnung der monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

| Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft | Der Anteil der unter Anlage 1.1. genannten Beiträge beträgt je betreutem Kind |
|---|---|
| 1. Kind   | 100 v. H.   |

|                   |          |
|-------------------|----------|
| 2. Kind           | 90 v. H. |
| 3. Kind           | 80 v. H. |
| 4. Kind oder mehr | 70 v. H. |

## Gemeinde Schönwald

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.06.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 44-2021  
Tenor: Auftragsvergabe zum Bauvorhaben: Sanierung Kriegerdenkmal - Hauptstraße in 15910 Schönwald OT Schönwalde an die Firma Steinmetzbetrieb Denny Weber, Frankfurter Straße 63 in 15907 Lübben

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11  
Davon anwesend: 8  
Ja: 8  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 45-2021  
Tenor: Aufhebung Beschluss Nr. 38-2001 und Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Gartenstraße/Lubolzer Straße“ in der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde

Abstimmungs-  
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11  
Davon anwesend: 8  
Ja: 8  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwald für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 22.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

|                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf           | <b>2.157.500,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | <b>2.169.500,00 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf      | <b>178.600,00 €</b>   |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | <b>178.600,00 €</b>   |
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | <b>5.497.000,00 €</b> |
| Auszahlungen auf | <b>5.363.300,00 €</b> |

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>1.958.300,00 €</b> |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>1.904.600,00 €</b> |

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>3.538.700,00 €</b> |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>3.429.900,00 €</b> |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>0,00 €</b>         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>28.800,00 €</b>    |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <b>0,00 €</b>         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | <b>0,00 €</b>         |

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 06.11.2018) festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **685 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**
2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 €**
 festgesetzt.

**§ 6**

1. Der Haushalt gliedert sich in 24 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

| Bud Nr. | Teil HH | Produktbereich                       | Produktgruppe/Produkt                          | Budgetverantwortlicher |
|---------|---------|--------------------------------------|--|------------------------|
| I       | 1       | 11 Innere Verwaltung                 | 111.01 Gemeindeorgane                          | AL 10                  |
|         | 5       | 25 – 29 Kultur u. Wissenschaft       | 262 Musikpflege                                | Frau Lüben             |
|         | 6       |                                      | 272 Fahrbibliothek                             |                        |
|         | 7       |                                      | 281 Heimat- u. Kulturpflege                    |                        |
| II      | 2       | 11 Innere Verwaltung                 | 111.02 Allg. Grundvermögen                     | AL 60                  |
|         | 22      | 57 Wirtschaft u. Tourismus           | 573 Dorfgemeinschaftshäuser                    | Frau Schudek           |
| III     | 3       | 21 - 24 Schulträgeraufgaben          | 211.01 Schulkosten                             | AL 32                  |
|         | 4       |                                      | 211.02 Grundschule Schönwald                   | Herr Schneider         |
| IV      | 8       | 36 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe | 366 Einrichtung d. Jugendarbeit                | AL 32                  |
|         | 9       |                                      | 424.01 Sportplätze                             | Herr Schneider         |
|         | 10      | 42 Sportförderung                    | 424.02 Turn- u. Sporthallen                    |                        |
|         | 11      |                                      | 424.03 Freibäder/Badeanstalten                 |                        |
| V       | 12      | 51 Räumliche Planung u. Entwicklung  | 511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen | AL 60                  |
|         | 13      |                                      | 531 Elektrizitätsversorgung                    | Frau Schudek           |
|         | 14      | 53 Ver- u. Entsorgung                | 532 Gasversorgung                              |                        |
|         | 17      | 54 Verkehrsflächen                   | 541 Gemeindestraßen                            |                        |
|         | 18      | 55 Natur- u, Landschaftspflege       | 545 Straßenreinig./Winterdienst                |                        |
|         | 19      |                                      | 552 Öffentl. Gewässer                          |                        |
| 20      |         |                                      |  |                        |
| VI      | 15      | 53 Ver- u. Entsorgung                | 533 Wasserversorgung                           | AL 60<br>Frau Schudek  |
| VII     | 16      | 53 Ver- u. Entsorgung                | 533 Abwasserbeseitigung                        | AL 60<br>Frau Schudek  |
| VIII    | 20      | 55 Natur- u, Landschaftspflege       | 551 Öffentl. Grün/Landschaftsbau               | AL 32                  |
|         | 21      |                                      | 553 Friedhofs- u. Bestattungswesen             | Herr Schneider         |
| IX      | 23      | 61 Allg. Finanzwirtschaft            | 611 Steuern, allg. Zuweisungen                 | AL 20                  |
|         | 24      |                                      | 612 sonstige allg. Finanzwirtschaft            | Frau Standfuß          |

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den 05.07.21

gez. Henri Urchs  
 Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Schönwald mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 9. August zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

|            |                            |
|------------|----------------------------|
| Dienstag   | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| von        | 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr    |
| und        |                            |
| Donnerstag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| von        | 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr    |

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 05.07.2021

gez. Henri Urchs  
 Amtsdirektor

## Gemeinde Steinreich

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinreich für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

|                                    |                     |
|------------------------------------|---------------------|
| ordentlichen Erträge auf           | <b>858.700,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | <b>911.800,00 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf      | <b>130.000,00 €</b> |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | <b>130.000,00 €</b> |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| Einzahlungen auf | <b>941.100,00 €</b> |
| Auszahlungen auf | <b>863.400,00 €</b> |

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |                     |
|--|---------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | <b>774.900,00 €</b> |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | <b>790.700,00 €</b> |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>166.200,00 €</b> |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>22.300,00 €</b>  |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>0,00 €</b>       |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>50.400,00 €</b>  |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <b>0,00 €</b>       |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | <b>0,00 €</b>       |

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 21.05.2015) festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **620 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **410 v. H.**
2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **10.000,00 €** festgesetzt.

#### § 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 26 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

| Bud Nr. | Teil HH  | Produktbereich | Produktgruppe/Produkt             | Budgetverantwortlicher                        |                         |
|---------|----------|----------------|-----------------------------------|---|-------------------------|
| I       | 1        | 11             | Innere Verwaltung                 | 111.11 Gemeindeorgane                         | AL 10<br>Frau Lüben     |
|         | 2        | 12             | Sicherheit und Ordnung            | 111.20 Innere Verw.-angelegenheiten           |                         |
|         | 5        | 57             | Wirtschaft u. Tourismus           | 121.00 Wahlen                                 |                         |
|         | 25       |                |                                   | 575 Tourismusverband                          |                         |
| II      | 6        | 21             | Schulträgeraufgaben               | 211 Grundschule                               | AL 32<br>Herr Schneider |
|         | 7        | 25 – 29        | Kultur u. Wissenschaft            | 281 Heimat- u. Kulturpflege                   |                         |
|         | 8        | 36             | Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe | 365.20 Kita-Kostenausgleich                   |                         |
|         | 9        |                |                                   | 366 Einrichtung d. Jugendarbeit               |                         |
|         | 10       | 42             | Förderung Sportvereine            | 421.00 Förderung Sportvereine                 |                         |
|         | 11       |                |                                   | 424.10 Sportplätze, Sporthallen               |                         |
| III     | 4        | 11             | Innere Verwaltung                 | 111.31 Verw. Liegenschaften                   | AL 60<br>Frau Schudek   |
|         | 12       | 51             | Räumliche Planung u. Entwicklung  | 511 örtl. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen |                         |
|         | 14       |                |                                   |   |                         |
|         | 15       | 53             | Ver- u. Entsorgung                | 531 Elektrizitätsversorgung                   |                         |
|         | 16       | 54             | Verkehrsflächen                   | 541 Gemeindestraßen, Gehweg, Plätze           |                         |
|         | 17       | 55             | Natur- u, Landschaftspflege       | 545 Straßenreinig./Winterdienst               |                         |
|         | 18       |                |                                   | 552 Öffentl. Gewässer                         |                         |
|         | 19       |                |                                   |   |                         |
|         | 20       |                |                                   |   |                         |
|         | 21       |                |                                   |   |                         |
| IV      | 13       | 52             | Bauen und Wohnen                  | 522 kommunale Wohnungen                       | AL 60<br>Frau Schudek   |
| V       | 22       | 55             | Natur- u, Landschaftspflege       | 551 10 Öffentliches Grün                      | AL 32<br>Herr Schneider |
|         |          |                |                                   | 553 Friedhofs- u. Bestattungswesen            |                         |
| VI      | 23<br>24 | 57             | Wirtschaft u. Tourismus           | 573 Dorfgemeinschaftshäuser                   | AL 60<br>Frau Schudek   |
|         |          |                |                                   | 575 Tourismus                                 |                         |
| VII     | 3        | 11             | Innere Verwaltung                 | 111.30 Finanzverwaltung                       | AL 20<br>Herr König     |
|         | 25       | 61             | Allg. Finanzwirtschaft            | 611 Steuern, allg. Zuweisungen                |                         |
|         | 26       |                |                                   | 612 sonstige allg. Finanzwirtschaft           |                         |

- Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
- Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
- Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den 05.07.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

Die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Steinreich mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 9. August zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
und

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 05.07.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

## Gemeinde Unterspreewald

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.07.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 32-2021  
Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages in der Gemarkung Neuendorf am See, Flur 1, Flurstück 12 in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10  
Davon anwesend: 8  
Ja: 4  
Nein: 0  
Enthaltung: 4  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 49-2021  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Rekonstruktion des Nebengebäudes einschließlich Erneuerung Dachkonstruktion zur Nutzung als Hobby- und Lagerräume in der Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 1, Flurstück 323

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 8  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 50-2021  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Voranfrage - Errichtung eines Einfamilienhauses (Stadtvilla) mit Garage in der Gemarkung Leibsch, Flur 1, Flurstück 35

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 0  
 Nein: 7  
 Enthaltung: 1  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 51-2021  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Voranfrage - Errichtung eines Wohnhauses mit 1 WE und 2 Ferienwohnungen in der Gemarkung Neuendorf/See, Flur 2, Flurstück 71 in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 8  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 52-2021  
 Tenor: Grundstückskauf - Gemarkung Köthen, Flur 3, Flurstücke 58/1 und 58/2 (Teilflächen) als Absicherung des Hochwasserschutzes von Teilbereichen des OT Leibsch

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 0  
 Nein: 6  
 Enthaltung: 2  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 55-2021  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses als Anbau an ein vorhandenes Nebengebäude und teilweise Nutzungsänderung des Bestandsgebäudes zum Wohnen in der Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 2, Flurstücke 288, 289

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10  
 Davon anwesend: 7  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 2  
 Befangen: 1

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 27.05.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

|                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf           | <b>1.342.100,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | <b>1.304.900,00 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf      | <b>0,00 €</b>         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | <b>0,00 €</b>         |
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | <b>1.154.100,00 €</b> |
| Auszahlungen auf | <b>1.160.800,00 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | <b>1.097.700,00 €</b> |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | <b>1.146.700,00 €</b> |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>56.400,00 €</b>    |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>10.900,00 €</b>    |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>0,00 €</b>         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>3.200,00 €</b>     |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <b>0,00 €</b>         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | <b>0,00 €</b>         |

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 10.12.2018) festgesetzt worden sind, betragen:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **690 v. H.**
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**
- Gewerbsteuer **330 v. H.**

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

| Bud Nr. | Teil HH | Produktbereich                 | Produktgruppe/Produkt               | Budget-verantwortlicher |
|---------|---------|--------------------------------|-------------------------------------|-------------------------|
|         |         | 1.                             |                                     |                         |
| I       | 1       | 11 Innere Verwaltung           | 111.01 Gemeindeorgane               | AL 10                   |
|         | 4       | 25 – 29 Kultur u. Wissenschaft | 272 Fahrbibliothek                  | Frau Lüben              |
|         | 5       |                                | 281 Heimat-u. Kulturpflege          |                         |
| II      | 2       | 11 Innere Verwaltung           | 111.02 Allg. Grundvermögen          | AL 60                   |
|         | 19      | 57 Wirtschaft u. Tourismus     | 573.01 Dorfgemeinschaftshaus        | Frau Schudek            |
| III     | 3       | 21 - 24 Schulträgeraufgaben    | 211.01 Schulkosten                  | AL 32                   |
|         | 6       | 36 Kinder-, Jugend- u.         | 366 Einrichtung d. Jugendarbeit     | Herr Schneider          |
|         | 7       | Familienhilfe                  | 424 Sportstätten u. Bäder           |                         |
|         | 8       | 42 Sportförderung              |                                     |                         |
| IV      | 9       | 51 Räumliche Planung u.        | 511 Räuml. Planungs- und            | AL 60<br>Frau Schudek   |
|         | 10      | Entwicklung                    | Entwicklungsmaßnahmen               |                         |
|         | 11      | 53 Ver- u. Entsorgung          | 531 Elektrizitätsversorgung         |                         |
|         | 12      | 54 Verkehrsflächen             | 532 Gasversorgung                   |                         |
|         | 13      | 55 Natur- u, Landschaftspflege | 533 Wasserversorgung                |                         |
|         | 14      |                                | 538 Abwasserbeseitigung             |                         |
|         | 15      |                                | 541 Gemeindestraßen                 |                         |
|         | 17      |                                | 545 Straßenreinig./Winterdienst     |                         |
| V       | 17      | 55 Natur- u, Landschaftspflege | 551.01 Öffentl. Grün/Landschaftsbau | AL 32                   |
|         | 16      |                                | 551.02 Campingplatz                 | Herr Schneider          |
| VI      | 18      | 55 Natur- u, Landschaftspflege | 553 Friedhofs- u. Bestattungswesen  | AL 32<br>Herr Schneider |
| VII     | 19      | 61 Allg. Finanzwirtschaft      | 611 Steuern, allg. Zuweisungen      | AL 20                   |
|         | 20      |                                | 612 sonstige allg. Finanzwirtschaft | Herr König              |

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.
- Die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Unterspreewald mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 9. August zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:
- Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
und  
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1,  
15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, den 05.07.2021

Golßen, 05.07.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

## Stadt Golßen

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 135-2021  
 Tenor: Auftragsvergabe - Anschaffung von 2-in-1 Tablets für die Grundschule Golßen im Rahmen der Förderung „Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte II“ an die Firma Dubrau GmbH, Muldinsel 1 in 06800 Raguhn-Jeßernitz

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 15  
 Ja: 15  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 129-2021  
 Tenor: Abwägungsbeschluss über die Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Parkstraße/Ludwig-Renn-Straße“ in der Stadt Golßen

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 15  
 Ja: 15  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 130-2021  
 Tenor: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Parkstraße/Ludwig-Renn-Straße“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 15  
 Ja: 14  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 1  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 125-2021  
 Tenor: Abwägungsbeschluss über die Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ in der Stadt Golßen

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 15  
 Ja: 13  
 Nein: 1  
 Enthaltung: 1  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 127-2021  
 Tenor: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ der Stadt Golßen, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne förmliche Umweltprüfung aufgestellt wird

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 15  
 Ja: 13  
 Nein: 1  
 Enthaltung: 1  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 131-2021  
 Tenor: Abwägungsbeschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Altgolßen“

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 7  
 Nein: 4  
 Enthaltung: 5  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 40-2021  
 Tenor: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Golßen

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 9  
 Nein: 3  
 Enthaltung: 4  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 99-2021  
 Tenor: Entscheidung zum Projekt „Gemeinsamkeit durch Information“ – Acht neue Ortstafeln mit historischen und touristischen Inhalten für die Stadt Golßen, deren Ortsteile und Gemeindeteile

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 16  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 123-2021  
 Tenor: Auftragsvergabe Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Ersatzneubau Funktionsgebäude, Luckauer Straße in 15938 Golßen an das Planungsbüro Bärmann+Partner GbR, Winkelstraße 8 in 03172 Guben

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 16  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 120-2021  
 Tenor: Bestätigung der ersten Vertragsergänzung zum 1. Nachtrag des Planungsvertrags (Objektplanung) zum Bauvorhaben: Sanierung Marstall und Umbau zu einem soziokulturellen Zentrum, Friedensstraße 5 in 15938 Golßen

Abstimmungs-  
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17  
 Davon anwesend: 16  
 Ja: 7  
 Nein: 9  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 124-2021  
 Tenor: Abschluss Nutzungsvertrag mit dem DRK-Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. zur Übertragung der Trägerschaft des Gebäudes Friedensstraße 5 in 15938 Golßen (Marstall) für die Realisierung eines Mehrgenerationenhauses in Abänderung des Wortlautes

|              |                                 |    |
|--------------|---------------------------------|----|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 17 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 17 |
|              | Ja:                             | 14 |
|              | Nein:                           | 3  |
|              | Enthaltung:                     | 0  |
|              | Befangen:                       | 0  |

Beschlusnummer: 138-2021  
 Tenor: Wahl des 2. Stellvertreters der ehrenamtlichen Bürgermeisterin - Herrn Ronny Schulz in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

|              |                                 |           |
|--------------|---------------------------------|-----------|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 17        |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 17        |
|              | Ronny Schulz                    | 9 Stimmen |
|              | Annett Schmidt                  | 8 Stimmen |

Beschlusnummer: 110-2021  
 Tenor: Festsetzung der Zusammensetzung des zeitweiligen Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen

|              |                                 |    |
|--------------|---------------------------------|----|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 17 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 17 |
|              | Ja:                             | 9  |
|              | Nein:                           | 8  |
|              | Enthaltung:                     | 0  |
|              | Befangen:                       | 0  |

Beschlusnummer: 128-2021  
 Tenor: Erhöhung der Mittel zur Vereinsförderung in Abänderung des Wortlautes

|              |                                 |    |
|--------------|---------------------------------|----|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 17 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 17 |
|              | Ja:                             | 9  |
|              | Nein:                           | 4  |
|              | Enthaltung:                     | 4  |
|              | Befangen:                       | 0  |

Beschlusnummer: 132-2021  
 Tenor: Aufhebung und erneute Ausschreibung Bauvorhaben: Instandsetzung des Vorflutsystems, Flurstück 208, Flur 6, Gemarkung Golßen

|              |                                 |    |
|--------------|---------------------------------|----|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 17 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 15 |
|              | Ja:                             | 15 |
|              | Nein:                           | 0  |
|              | Enthaltung:                     | 0  |
|              | Befangen:                       | 2  |

Beschlusnummer: 121-2021  
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 871

|              |                                 |    |
|--------------|---------------------------------|----|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 17 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 17 |
|              | Ja:                             | 17 |
|              | Nein:                           | 0  |
|              | Enthaltung:                     | 0  |
|              | Befangen:                       | 0  |

Beschlusnummer: 116-2021  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Nebengebäudes in der Gemarkung Altgolßen, Flur 2, Flurstück 2/1, 2/2

|              |                                 |    |
|--------------|---------------------------------|----|
| Abstimmungs- | Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: | 17 |
| ergebnis:    | Davon anwesend:                 | 17 |
|              | Ja:                             | 15 |
|              | Nein:                           | 1  |
|              | Enthaltung:                     | 1  |
|              | Befangen:                       | 0  |

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Golßen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung vom 26.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird  
 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf      | <b>5.385.400,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf | <b>5.816.400,00 €</b> |

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| außerordentlichen Erträge auf      | <b>0,00 €</b> |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | <b>0,00 €</b> |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | <b>5.378.500,00 €</b> |
| Auszahlungen auf | <b>6.773.100,00 €</b> |

festgesetzt.  
 Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>4.996.900,00 €</b> |
|---|-----------------------|

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>5.272.200,00 €</b> |
|---|-----------------------|

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | <b>381.600,00 €</b>   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | <b>1.368.900,00 €</b> |

|   |               |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | <b>0,00 €</b> |
|---|---------------|

|   |                     |
|---|---------------------|
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | <b>132.000,00 €</b> |
|---|---------------------|

|  |               |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <b>0,00 €</b> |
|--|---------------|

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | <b>0,00 €</b> |
|-------------------------------------|---------------|

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**800.000,00 €**

festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 20.11.2017) festgesetzt worden sind, betragen

|    |   |  |                  |
|----|---|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer   |  |                  |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | <b>500 v. H.</b> |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |  | <b>400 v. H.</b> |

|    |              |  |                  |
|----|--------------|--|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer |  | <b>320 v. H.</b> |
|----|--------------|--|------------------|

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 37 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 8 Budgets verbunden:

| Bud Nr. | Teil HH | Produktbereich | Produktgruppe/Produkt             | Budgetverantwortlicher                        |                         |
|---------|---------|----------------|-----------------------------------|---|-------------------------|
| I       | 1       | 11             | Innere Verwaltung                 | 111.11 Gemeindeorgane                         | AL 10<br>Frau Lüben     |
|         | 2       | 12             | Sicherheit und Ordnung            | 111.20 Innere Verw.angelegenheiten            |                         |
|         | 5       | 57             | Wirtschaft u. Tourismus           | 121.00 Wahlen                                 |                         |
|         | 35      |                |                                   | 575 Tourismusverband                          |                         |
| II      | 7       | 21             | Schulträgeraufgaben               | 211 Grundschule                               | AL 32<br>Herr Schneider |
| III     | 6       | 12             | Sicherheit und Ordnung            | 122.10 Ordnungsaufgaben                       | AL 32<br>Herr Schneider |
|         | 8       | 25 – 29        | Kultur u. Wissenschaft            | 272 Bibliothek                                |                         |
|         | 9       | 36             | Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe | 281 Heimat- u. Kulturpflege                   |                         |
|         | 10      |                |                                   | 362 Jugendarbeit                              |                         |
|         | 11      | 42             | Sportförderung                    | 366 Einrichtung d. Jugendarbeit               |                         |
|         | 12      |                |                                   | 421.00 Förderung Sportvereine                 |                         |
|         | 13      |                |                                   | 424.10 Sportplätze, Sporthallen               |                         |
|         | 14      |                |                                   | 424.20 Freibad                                |                         |
|         | 15      |                |                                   | 551.10 Öffentl. Grün/Landschaftsbau           |                         |
|         | 16      |                |                                   | 573.20 Markt                                  |                         |
|         | 17      |                |                                   |   |                         |
| 18      |         |                |                                   |   |                         |
| IV      | 4       | 11             | Innere Verwaltung                 | 111.31 Verw. Liegenschaften                   | AL 60<br>Frau Schudek   |
|         | 19      | 51             | Räumliche Planung u. Entwicklung  | 511 örtl. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen |                         |
|         | 21      |                |                                   | 531 Elektrizitätsversorgung                   |                         |
|         | 22      | 53             | Ver- u. Entsorgung                | 532 Gasversorgung                             |                         |
|         | 23      | 54             | Verkehrsflächen                   | 541 Gemeindestraßen, Gehweg, Plätze           |                         |
|         | 24      | 55             | Natur- u, Landschaftspflege       | 545 Straßenreinig./Winterdienst               |                         |
|         | 25      |                |                                   | 546 Parkeinrichtungen                         |                         |
|         | 26      |                |                                   | 552 Öffentl. Gewässer                         |                         |
|         | 27      |                |                                   |   |                         |
|         | 29      |                |                                   |   |                         |
|         | 30      |                |                                   |   |                         |
| 31      |         |                |                                   |   |                         |
| V       | 20      | 52             | Bauen und Wohnen                  | 522 kommunale Wohnungen                       | AL 60<br>Frau Schudek   |
| VI      | 28      | 55             | Natur- u, Landschaftspflege       | 551.20 Park                                   | AL 32<br>Herr Schneider |
|         | 32      |                |                                   | 553 Friedhofs- u. Bestattungswesen            |                         |
| VII     | 33      | 57             | Wirtschaft u. Tourismus           | 573.10 Dorfgemeinschaftshäuser                | AL 60<br>Frau Schudek   |
|         | 34      |                |                                   |   |                         |
| VIII    | 3       | 11             | Innere Verwaltung                 | 111.30 Finanzverwaltung                       | AL 20<br>Herr König     |
|         | 36      | 61             | Allg. Finanzwirtschaft            | 611 Steuern, allg. Zuweisungen                |                         |
|         | 37      |                |                                   | 612 sonstige allg. Finanzwirtschaft           |                         |

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den 05. Juli 21

gez. *Henri Urchs*  
*Amtsleiter*

Die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Golßen mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 9. August zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und  
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 05.07.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans

### „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ der Stadt Golßen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat in ihrer Sitzung am 28.06.2021, mit Beschluss Nr. 127-2021 den Bebauungsplan „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als einfacher Bebauungsplan und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne förmliche Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist im angefügten Planausschnitt dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald, OT Schönwalde während folgender Dienststunden:

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

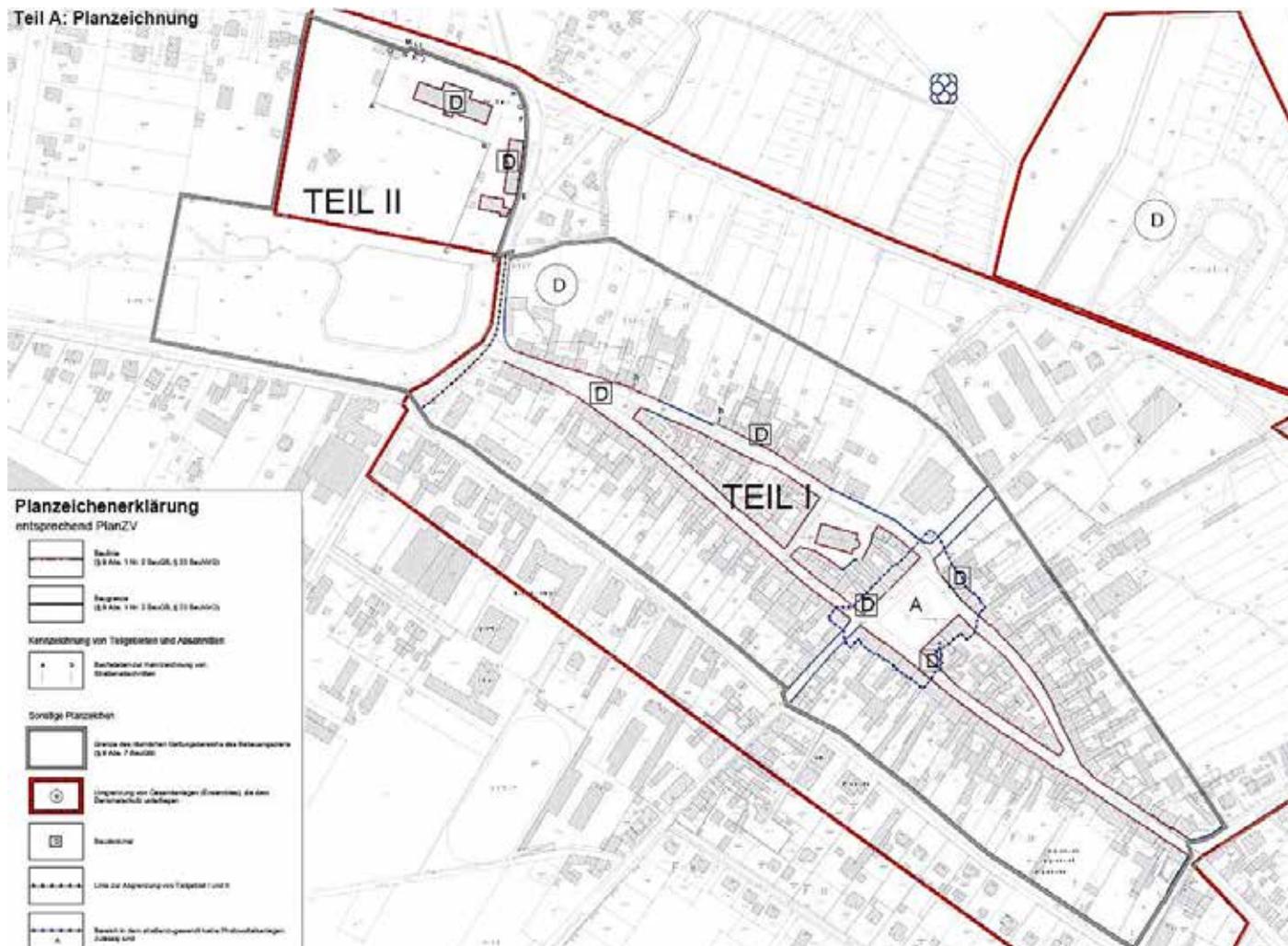
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

und außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 06.08.2021 in Kraft.

Golßen, den 06.07.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor



## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wohngebiet Parkstraße/Ludwig-Renn-Straße“ der Stadt Golßen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat in ihrer Sitzung am 28.06.2021, mit Beschluss Nr. 130-2021 den Bebauungsplan „Wohngebiet Parkstraße/Ludwig-Renn-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Golßen in der Flur 6 die Flurstücke 549, 530/19, 530/13, 533/7 und 531/2 (teilweise)

Im angefügten Planausschnitt ist der Geltungsbereich dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald, OT Schönwalde während folgender Dienststunden:

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

und außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 06.08.2021 in Kraft.

Golßen, den 06.07.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor



## Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Golßen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat in ihrer Sitzung am 28.06.2021 beschlossen, die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen, von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr.2 BauGB abzusehen, da die Unterrichtung und Erörterung bereits im Bebauungsplanverfahren erfolgt sind, sowie den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Golßen einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Planfassung vom 09.02.2021 zwecks Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und Umweltbericht wird für die Zeit vom

**16.08.2021 bis einschließlich 16.09.2021**

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde öffentlich ausgelegt

Montag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel. Nr.: 035452 384 412 bzw. 035452 384 409 gebeten. Eine individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter der Telefonnummer: 035452 384 412 bzw. 035452 384 409 oder per E-Mail an [bauamt@unterspreewald.de](mailto:bauamt@unterspreewald.de) gestellt werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter <https://www.unterspreewald.de/amt/verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht aus gelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

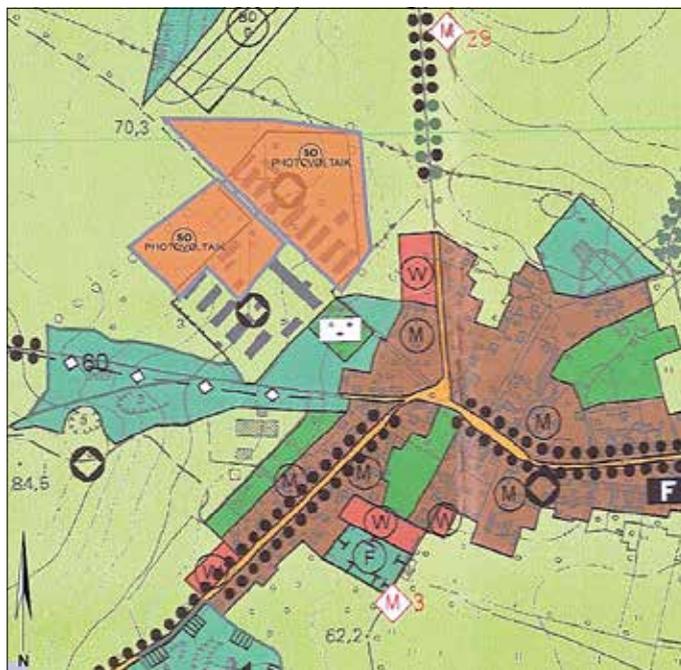
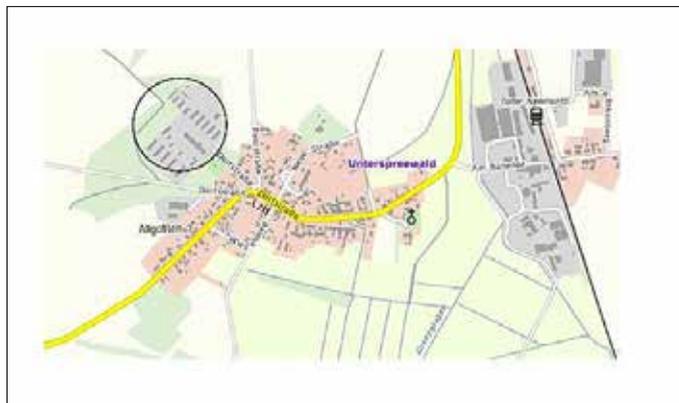
### Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

**Anlage 1: Übersichtsplan, o. M.**  
**Anlage 2: Planzeichnung, o. M.**



**Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzsig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen**  
Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:** LINIUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**

Der Amtdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINIUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Amt Unterspreewald

## Öffentliche Bekanntmachung über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer/in zu widersprechen

Zur Organisation der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ist das Amt Unterspreewald entsprechend § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWahlG) befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der/die Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Telefonnummern (privat und/oder dienstlich) sowie E-Mail-Adressen,
- Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und
- die dabei ausgeübte Funktion.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten als Wahlhelfer/in zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlbehörde, Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen zu erklären.

Auf das Widerspruchsrecht ist nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Golßen, 29.07.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

## Bekanntmachung des Amtes Unterspreewald

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.  
Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen wird in der Zeit **vom 06.09.2021 bis 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten **am Verwaltungsstandort des Amtes Unterspreewald in Golßen, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu

seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.  
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 bis 12.00 Uhr beim Amt Unterspreewald in Golßen, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.  
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.  
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 62 **Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.  
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Amtsverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021, 18.00 Uhr**, beim **Amt Unterspreewald, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Golßen, den 29.07.2021

gez. Henri Urchs  
Amtdirektor

## Ausschreibungen Amt Unterspreewald

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Gartenstraße 7 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich EG und verfügt über 1 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 31,33 m<sup>2</sup>.

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesen Spiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Laminat ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 260,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 160,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 100,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 320,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 102 kWh/(m<sup>2</sup>a), Erdgas, Baujahr 1969.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald  
Bauamt/Wohnungsverwaltung  
Frau Waldschock, Markt 1, 15938 Golßen  
Tel. 035452 384-421, bauamt@unterspreewald.de

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab ca. 01.09.2021 in der Bahnhofstraße 16a in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 2. OG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 42,27 m<sup>2</sup>.

Der Fußboden und die Wände im Bädern sind gefliest. Ein Fliesen Spiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Designbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 300,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 230,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 70,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 460,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 111 kWh/(m<sup>2</sup>a), Erdgas, Baujahr 1969.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald  
Bauamt/Wohnungsverwaltung  
Frau Waldschock, Markt 1, 15938 Golßen  
Tel. 035452 384-421, bauamt@unterspreewald.de

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort am Goetheplatz 2a in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 3. OG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 51,05 m<sup>2</sup>.

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesen Spiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Designbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 345,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 245,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 100,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 490,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 91 kWh/(m<sup>2</sup>a), Erdgas, Baujahr 1985.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald  
Bauamt/Wohnungsverwaltung  
Frau Waldschock, Markt 1, 15938 Golßen  
Tel. 035452 384-421, bauamt@unterspreewald.de

## Jagdgenossenschaften

### Einladung zur Sitzung der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Falkenhain/Schäcksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren der Jagdgenossenschaft Falkenhain/Schäcksdorf,

die Jagdgenossenschaft verfügt derzeit über keinen Jagdvorstand. Gemäß den Regelungen des Landesjagdgesetzes wird die vorläufige Geschäftsführung bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtdirektor wahrgenommen.

Ich lade Sie daher zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Falkenhain/Schäcksdorf ein. Die Sitzung findet am Freitag, 06.08.2021 um 19.00 Uhr im Getränkeshop „Pöschla“, Falkenhain 37, OT Falkenhain in 15938 Drahnisdorf statt.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Wahlen
  - a. Wahl des Vorsitzenden
  - b. Wahl des Stellv. Vorsitzenden
  - c. Wahl des 1. Beisitzer
  - d. Wahl des Stellv. 1. Beisitzer
  - e. Wahl des 2. Beisitzer
  - f. Wahl des Stellv. 2. Beisitzer
  - g. Wahl des Kassenwartes
  - h. Wahl des Schriftführers
  - i. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Bericht Rechnungsprüfer
5. Bericht der Jagdpächter
6. Diskussion und Abstimmung zu den Beschlussvorlagen
7. Auszahlung der Jagdpacht
8. Sonstiges
9. Gemütliches Beisammensein

Bitte beachten Sie, dass bei Bestellung eines Vertreters, eine schriftliche Vollmacht/Beauftragung zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Urchs*  
 Amtsdirektor

Die Durchführung der Veranstaltung ist abhängig von den geltenden Coronamaßnahmen der Bundes- und Landesregierung.

**Einladung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jagdgenossenschaft Jetsch verfügt derzeit über keinen Jagdvorstand. Gemäß den Regelungen des Landesjagdgesetzes wird die vorläufige Geschäftsführung bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen.

Ich lade Sie daher zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Jetsch am Freitag, dem 20.08.2021, um 19.30 Uhr in das DGH der Gemeinde Kasel-Golzig, OT Jetsch, 15938 Kasel-Golzig, Dorfstr. 13 ein.

Tagesordnung :

1. Begrüßung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Wahlen
  - a. Wahl des Vorsitzenden
  - b. Wahl des stellv. Vorsitzenden
  - c. Wahl Kassenwart
  - d. Wahl Schriftführer
4. Bericht Kassenwart
5. Bericht Jagdpächter
6. Auszahlung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass bei Bestellung eines Vertreters, eine schriftliche Vollmacht zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Urchs*  
 Amtsdirektor

Die Durchführung der Veranstaltung ist abhängig von den geltenden Coronamaßnahmen der Bundes- und Landesregierung.

**Einladung  
 der Jagdgenossenschaft Niewitz**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Niewitz lädt alle Jagdgenossen bzw. Bevollmächtigte zur Genossenschaftsversammlung am **13.08.2021, um 19.00 Uhr** in das Landhaus Niewitz (Dorfstraße 95) ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes (Billigung des Protokolls vom 04.08.2020)
4. Bericht der Pächter
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zum Haushalt 2021/2022
9. Sonstiges
10. Schlusswort

gez. *Martin Wolf*  
 Jagdvorsteher

**Einladung zur Jahreshauptversammlung  
 der Jagdgenossenschaft  
 Zützen Gersdorf Sagritz**

Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Jagdgenossenschaft Zützen-Gersdorf-Sagritz.

|                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| Termin:                        | 20.08.2021       |
| Beginn Jagdpachtauszahlung:    | 18:00 Uhr        |
| Beginn Jahreshauptversammlung: | 19:00 Uhr        |
| Ort:                           | Parkbühne Zützen |

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
  2. Bericht Vorstand
  3. Kassenbericht 2020/2021
  4. Beschluss Haushaltsplan 2021/2022
  5. Entlastung des Vorstands & Kassenführers
  6. Beschluss Toiletten für das Dorffest Zützen
  7. Bericht der Jäger
  8. Sonstiges
- Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

*Der Jagdvorstand*

**Jagdgenossenschaft Schönwald OT Schönwalde**

V. Noack  
 Kirchhofstraße 1  
 15910 Schönwald

**Einladung**

Alle Jagdgenossen bzw. Ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten der Jagdgenossenschaft Schönwald OT Schönwalde, werden zu der am **26.08.2021**, Einlass: 17:30 Uhr, **Beginn 18:00 Uhr** in der **Sportlergaststätte Schönwalde** stattfindenden **Jagdgenossenschaftsversammlung** herzlich eingeladen.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstehers über das Jagdjahr 2020/2021
4. Bericht der Pächtergemeinschaften über das Jagdjahr 2020/2021
5. Kassenbericht/Jahresrechnung 2020/2021 durch den Kassenführer
6. Bericht des Rechnungsprüfers zur Jahresrechnung 2020/2021
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für die Jahresrechnung 2020/2021 durch die Genossenschaftsversammlung
8. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2021/2022

9. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2021/2022 durch die Genossenschaftsversammlung
10. Wahl eines neuen Rechnungsprüfers
11. Diskussion und Beschlussfassung zur Neuregelung der Raubwildprämie
12. Diskussion und Beschlussfassung zur Auszahlung Jagdpachtzins
13. Diskussion und Beschlussfassung zu den Erlösen der Jagdgenossenschaft
14. Verschiedenes

gez. Vroni Noack  
Jagdvorsteherin

## Sonstiges



Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin C. Ebert - Bahnhofstraße 9 - 15926 Luckau

An die Erben des verstorbenen  
Herrn Oskar Conrad

zuletzt wohnhaft im  
15910 Unterspreewald OT Neu Lübbenau

Luckau, den 06.08.2021  
Auftrag: 21005-1

### Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung<sup>1)</sup> von Grenzen durch Offenlegung

Gemeinde Unterspreewald    Gemarkung Neu Lübbenau    Flur 4    Flurstück 91

Sehr geehrte Erben des verstorbenen Herrn Conrad,

die Grenzen des<sup>2)</sup> o. g. Flurstücks<sup>3)</sup> sind vermessen worden.

Sie betreffen die nachfolgenden Flurstücke:

Gemarkung Neu Lübbenau    Flur 4    Flurstück 92

Im Grenztermin am 06.08.2021 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung<sup>4)</sup> unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2<sup>5)</sup> des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt,  
 die vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung<sup>7)</sup> erfolgt in der Zeit vom

**23.08.2021 bis zum 22.09.2021**

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl. Ing. Cathérine Ebert, Bahnhofstraße 9, 15926 Luckau

### Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkung(en)<sup>8)</sup> können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkung(en) sind bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl. Ing. Cathérine Ebert, Bahnhofstraße 9, 15926 Luckau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Cathérine Ebert, ÖbV

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Cathérine Ebert  
Geschäftsstelle Bahnhofstraße 9 15926 Luckau  
Tel. 03144 50840-5 03144 50840-7 03144 50840-8  
info@cb-ebert.de  
SpreewaldBank e.G. Lübben  
BIC: 180 926 84 - Kto-Nr. 88 300  
IBAN: DE87 2409 3084 0000 0882 00  
BIC: GENODE33HAN  
Steuernummer 049/215/51728



**Biologischer  
Arbeitskreis „Alwin  
Arndt“ Luckau e. V.**



Im Naturschutzbund Deutschland e. V.

## Einladung zur Mitgliederversammlung

Luckau, 26.07.2021

Sehr geehrtes Mitglied,  
hiermit lade ich Sie zu den Mitgliederversammlungen für die Jahre 2019 und 2020 des Biologischen Arbeitskreises „Alwin Arndt“ Luckau e. V. ein.

Sie finden am **Freitag, dem 24.09.2021 ab 19.30 Uhr** in **15926 Luckau, Am Markt 34 (Rathaus Luckau, Rathaus-saal)** statt.

### Tagesordnung Mitgliederversammlung 2019

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Wahl des Protokollführers
4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
7. Anträge
8. Bericht des Schatzmeisters (Jahr 2019)
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung zum Kassenbericht 2019
11. Vorstellung Haushaltsplan 2020
12. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2020
13. Schließung der Mitgliederversammlung

### Tagesordnung Mitgliederversammlung 2020

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Wahl des Protokollführers
4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
7. Anträge
8. Bericht des Schatzmeisters (Jahr 2020)
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung zum Kassenbericht 2020
11. Vorstellung Haushaltsplan 2021
12. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2021
13. Entlastung des alten Vorstandes
14. Wahl des neuen Vorstandes
15. Wahl Kassenprüfer
16. Verschiedenes
17. Schließung der Mitgliederversammlung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fred Niepraschk  
(1. Vors.)